

OMV Aktiengesellschaft, Wien

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2018

OMV Aktiengesellschaft, Wien

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2018

Gleichschrift

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19, IZD-Tower

Tel.: [43] (1) 211 70
Fax: [43] (1) 216 20 77
E-Mail: ey@at.ey.com
URL: www.ey.com/austria

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht sowie zum nichtfinanziellen Bericht und zum Corporate Governance-Bericht	3
3.2. Erteilte Auskünfte	3
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
4. Bestätigungsvermerk	4-9

BEILAGENVERZEICHNIS

Beilage 1 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018

Beilage 2 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

An die Mitglieder des Vorstands
und des Aufsichtsrats der
OMV Aktiengesellschaft,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 der

OMV Aktiengesellschaft, Wien

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 22. Mai 2018 der OMV Aktiengesellschaft, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen. Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2018 berichten wir mittels gesonderten Berichtes.

Die geprüfte Gesellschaft ist ein Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a UGB und unterliegt der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates. Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine große Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Es ist auch festzustellen, ob als Bestandteil des Lageberichtes eine nichtfinanzielle Erklärung oder ein nichtfinanzieller Bericht (§ 243b UGB) erstellt worden ist.

Weiters ist festzustellen, ob ein Corporate Governance-Bericht (§ 243c UGB) aufgestellt wurde.

Für die Berichterstattung zu Artikel 11 der Verordnung (EU) 537/2014 (EU-VO) wird auf den gesonderten Bericht an den Prüfungsausschuss verwiesen; die Berichterstattung zu Artikel 11 der genannten Verordnung ist nicht Gegenstand dieses Berichts.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von September 2018 bis März 2019 überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Gerhard Schwartz, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage 2) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht sowie zum nichtfinanziellen Bericht und zum Corporate Governance-Bericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Für das Geschäftsjahr 2018 hat die Gesellschaft keinen nichtfinanziellen Bericht gemäß § 243b UGB aufgestellt, da die Rechtsfolgen der erstmalige Überschreitung der Kriterien gemäß § 243b Abs 1 UGB gemäß der allgemeinen Regelung des § 221 Abs 4 erster Satz UGB noch nicht eingetreten sind.

Die Gesellschaft hat einen Corporate Governance-Bericht gemäß § 243c UGB aufgestellt. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK *)

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

OMV Aktiengesellschaft, Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr. 537/2014 (im Folgenden EU-VO) und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir den aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalt dar:

Besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Wie wir den Sachverhalt im Rahmen der Abschlussprüfung adressiert haben

Werthaltigkeit des Buchwerts von Anteilen und Ausleihungen an verbundenen Unternehmen

Der Buchwert der Anteile an verbundenen Unternehmen beträgt zum 31. Dezember 2018 € 8.187 Mio. nach einer außerplanmäßigen Abschreibung von € 704 Mio. im Jahr 2018.

Der Buchwert der Ausleihungen an verbundene Unternehmen beträgt € 6.008 Mio.

Die Beurteilung der Wertminderung von Anteilen bzw. Ausleihungen an verbundenen Unternehmen erfordert Ermessensentscheidungen, ob ein Wertminderungsbedarf eines bestimmten Vermögenswertes besteht und wie hoch ein solcher ist.

Das wesentliche Risiko liegt in der Einschätzung zukünftiger Zahlungsströme und Diskontierungssätze durch das Management.

Die Angaben der Gesellschaft zu Anteilen und Ausleihungen an verbundene Unternehmen sind in den Anhangangaben "Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze", Punkt 1 (Anlagevermögen), Punkt 12 (Erträge und Aufwendungen im Finanzergebnis) und dem Anlagespiegel enthalten.

Wir haben die Einschätzung des Managements betreffend die Werthaltigkeit des Buchwerts von Anteilen und Ausleihungen an verbundenen Unternehmen hinterfragt und geprüft. Unsere Prüfungshandlungen haben unter anderem folgende Tätigkeiten umfasst:

- Nachvollziehen und Evaluieren der Beurteilung des Managements betreffend das Bestehen von Wertminderungsanzeichen;
- Abstimmen der Annahmen (prognostizierte Umsätze, Aufwendungen, Investitionen und Änderungen im Working Capital), welche zur Ermittlung der zukünftigen Zahlungsströme verwendet wurden, mit den genehmigten Budgets und Geschäftsplänen;
- Beiziehen unserer Bewertungsspezialisten zur Beurteilung der Diskontierungssätze.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem Prüfungsausschuss auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und - sofern einschlägig - damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Prüfungsausschuss ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden, enthält zutreffende Angaben nach § 243a UGB, und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen beinhalten alle Informationen im Geschäftsbericht, ausgenommen den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bestätigungsvermerk. Der Geschäftsbericht wird uns voraussichtlich nach dem Datum des Bestätigungsvermerks zur Verfügung gestellt. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss deckt diese sonstigen Informationen nicht ab und wir werden keine Art der Zusicherung darauf geben.

In Verbindung mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses ist es unsere Verantwortung diese sonstigen Informationen zu lesen, sobald diese vorhanden sind und abzuwägen, ob sie angesichts des bei der Prüfung gewonnenen Verständnisses wesentlich in Widerspruch zum Jahresabschluss stehen, oder sonst wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 der EU-VO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 22. Mai 2018 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 7. Juni 2018 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2011 Abschlussprüfer.

Wir erklären, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt "Bericht zum Jahresabschluss" mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 der EU-VO in Einklang steht.


Wir erklären, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen (Artikel 5 Abs 1 der EU-VO) erbracht haben und dass wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung unsere Unabhängigkeit von der geprüften Gesellschaft gewahrt haben.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Gerhard Schwartz.

Wien, am 13. März 2019

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Gerhard Schwartz
Wirtschaftsprüfer

Mag. Alexander Wlasto
Wirtschaftsprüfer

*) Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

JAHRESABSCHLUSS
UND LAGEBERICHT

ZUM 31. DEZEMBER 2018

DER

OMV AKTIENGESELLSCHAFT, WIEN

Anlagen
OMV Aktiengesellschaft

Jahresabschluss

Bilanz Aktiva

	Anhangangabe	in EUR	in EUR
		2018	2017
A. Anlagevermögen	1		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen		13.942.513	—
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und Bauten auf fremden Grundstücken		2.405.589	722
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		8.113.914	498
		10.519.503	1.220
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		8.187.092.386	8.390.756
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen		6.007.883.481	4.488.444
3. Beteiligungen		26.624.460	26.624
4. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens		4.506.435	4.506
5. sonstige Ausleihungen		1.735.241	1.746
		14.227.842.003	12.912.077
		14.252.304.019	12.913.298
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		30.755	12
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		—	—
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen		1.684.425.105	2.265.580
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		—	—
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		4.719	11
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		—	—
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		49.103.169	48.700
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		—	20.000
		1.733.563.748	2.314.304
II. Wertpapiere und Anteile			
1. sonstige Wertpapiere		183.264.914	227.615
III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten			
		2.186.851.273	2.591.812
		4.103.679.934	5.133.730
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
		27.329.766	24.089
D. Aktive latente Steuern	3		
		—	—
		18.383.313.719	18.071.117

Bilanz Passiva

	Anhangangabe	in EUR	in EUR
		2018	2017
A. Eigenkapital	4		
I. eingefordertes und eingezahltes Grundkapital			
übernommenes Grundkapital		327.272.727	327.273
Nennbetrag eigener Anteile		-542.151	-772
		326.730.576	326.500
II. Kapitalrücklagen			
1. gebundene		1.739.256.045	1.731.920
2. nicht gebundene		333.728	334
		1.739.589.773	1.732.253
III. Rücklage für anteilsbasierte Vergütungen		13.712.120	20.961
IV. Gewinnrücklagen			
1. freie Rücklagen		2.419.732.717	2.418.585
2. Rücklage für eigene Anteile		542.151	772
		2.420.274.868	2.419.357
V. Bilanzgewinn		720.449.301	799.166
davon Gewinnvortrag		309.070.124	16.969
		5.220.756.638	5.298.238
B. Rückstellungen	5		
1. Rückstellungen für Abfertigungen		13.974.549	7.641
2. Rückstellungen für Pensionen		53.047.219	17.059
3. Steuerrückstellungen		318.719.488	385.345
4. sonstige Rückstellungen		49.925.482	50.265
		435.666.738	460.310
C. Verbindlichkeiten	6		
1. Anleihen		7.000.000.000	7.000.000
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		500.000.000	750.000
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		6.500.000.000	6.250.000
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		480.973.103	461.160
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		98.606.633	56.026
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		382.366.470	405.133
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		26.767.988	9.886
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		26.654.189	9.886
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		113.799	—
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		4.940.200.263	4.595.920
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		4.940.200.263	4.595.920
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		—	—
5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		9.022	—
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		9.022	—
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		—	—
6. sonstige Verbindlichkeiten		278.939.968	245.602
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		236.459.272	239.163
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		42.480.696	6.439
davon aus Steuern		173.964.403	155.501
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		173.964.403	155.501
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		—	—
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit		1.244.625	733
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		1.244.625	733
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		—	—
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		5.801.929.379	5.650.995
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		6.924.960.965	6.661.573
		12.726.890.343	12.312.568
		18.383.313.719	18.071.117

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung

	Anhangangabe	in EUR	in EUR 1.000
		2018	2017
1. Umsatzerlöse	7	213.495.146	129.005
2. sonstige betriebliche Erträge	8		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen		—	29
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		3.338.312	19.068
c) übrige		893.092	1.224
		4.231.405	20.321
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	9		
a) Materialaufwand		-485.847	-167
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		-42.335.868	-6.120
		-42.821.715	-6.287
4. Personalaufwand	10		
a) Gehälter		-85.871.879	-90.069
b) soziale Aufwendungen		-68.090.912	-20.453
davon Aufwendungen für Altersversorgung		-47.569.735	-8.345
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen		-3.259.654	-1.930
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge		-16.630.692	-9.778
		-153.962.791	-110.522
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-8.252.590	-118
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	11		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen		-768.009	-1.386
b) übrige		-82.762.820	-74.084
		-83.530.828	-75.470
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebserfolg)		-70.841.372	-43.072
8. Erträge aus Beteiligungen		1.450.340.016	1.990.160
davon aus verbundenen Unternehmen		1.411.370.510	1.961.171
9. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		130.596.787	75.773
davon aus verbundenen Unternehmen		130.591.987	75.765
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		266.731.380	115.560
davon aus verbundenen Unternehmen		38.349.139	88.781
11. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen		5.964.583	21.110
davon aus Zuschreibungen		5.964.583	—
12. Aufwendungen aus Finanzanlagen		-842.956.341	-1.008.990
davon Abschreibungen		-705.448.635	-1.008.990
davon aus verbundenen Unternehmen		-842.956.341	-1.008.990
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-507.815.901	-355.610
davon betreffend verbundene Unternehmen		-71.573.551	-20.856
14. Zwischensumme aus Z 8 bis 13 (Finanzerfolg)	12	502.860.524	838.002
15. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 7 und Z 14)		432.019.152	794.930
16. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	13	-20.639.975	-12.733
davon latente Steuern		-5.562.655	164
17. Jahresüberschuss		411.379.176	782.197
18. Auflösung von Kapitalrücklagen		184.789	—
19. Zuweisung zu Gewinnrücklagen		-184.789	—
20. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		309.070.124	16.969
21. Bilanzgewinn		720.449.301	799.166

Anhang

Der vorliegende Jahresabschluss der **OMV Aktiengesellschaft**, Wien zum 31. Dezember 2018 ist nach den Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuchs (UGB) in der aktuellen Fassung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wird von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen und der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet.

Dem Vorsichtsprinzip wird dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen werden. Für alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wird vorgesorgt.

Weiters erstellt die OMV Aktiengesellschaft als Mutterunternehmen des OMV Konzerns einen gesonderten Konzernabschluss nach International Financial Reporting Standards (IFRSs). Der Konzernabschluss der OMV Aktiengesellschaft liegt zur Einsichtnahme beim Handelsgericht Wien unter Nummer FN 93363z auf bzw. ist im Internet veröffentlicht.

Eine detaillierte Darstellung der einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt im Anhang. Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren.

Der Jahresabschluss wurde in Euro (EUR) erstellt. Die zahlenmäßige Darstellung im Anhang erfolgt in Tausend Euro (EUR 1.000 sowie TEUR). Aufgrund der Darstellung in TEUR kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.

Durch die Übernahme des operativen Geschäftsbetriebes der OMV Solutions GmbH per 1.1.2018 sind manche Positionen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zum Vorjahr nur bedingt vergleichbar.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände und Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungskosten aktiviert und planmäßig abgeschrieben.

Den planmäßigen linearen Abschreibungen liegen folgende Nutzungsdauern zu Grunde:

Kategorie

Kategorie	Nutzungsdauer
Immaterielle Vermögensgegenstände	4–5 Jahre
Bauten auf fremden Grundstücken	15 Jahre
Maschinen und maschinelle Anlagen	4–10 Jahre
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4–10 Jahre

In Anlehnung an die steuerrechtlichen Bestimmungen wird für **Zugänge** im ersten Halbjahr eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge im zweiten Halbjahr eine halbe Jahresabschreibung vorgenommen.

Über das Ausmaß der planmäßigen Abschreibung hinausgehende wesentliche und andauernde **Wertminderungen** bei Anlagegegenständen werden durch außerplanmäßige Abschreibungen berücksichtigt.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit einem Betrag von bis EUR 400 werden im Jahr der Anschaffung aktiviert und voll abgeschrieben und im Anlagespiegel im Anschaffungsjahr als Zu- und Abgang ausgewiesen.

Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten bewertet. Bei wesentlichen Wertminderungen werden niedrigere Werte angesetzt. Beim Wegfall der Gründe für eine vorangegangene außerplanmäßige Abschreibung wird eine Zuschreibung im Umfang der Werterhöhung vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit den Anschaffungswerten bewertet. Unverzinsliche Forderungen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr werden bei Wesentlichkeit abgezinst. Fremdwährungsforderungen werden mit Anschaffungskursen bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert am Bilanzstichtag bewertet. Für alle erkennbaren Risiken werden entsprechende Wertberichtigungen gebildet.

Sonstige Wertpapiere und Anteile werden mit den Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert am Bilanzstichtag bewertet.

Die **latenten Steuern** werden in der Bilanz entweder unter der Position aktive latente Steuern oder Steuerrückstellungen und in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position Steuern vom Einkommen und vom Ertrag ausgewiesen. Mit Wirkung ab

1. Jänner 2005 besteht eine Unternehmensgruppe gemäß § 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) mit der OMV Aktiengesellschaft als Gruppenträger. Im Rahmen der Gruppenbesteuerung erhält die OMV Aktiengesellschaft von jenen Gruppenmitgliedern, die im Wirtschaftsjahr ein positives Einkommen erzielen, eine Steuerumlage in Höhe der auf diesen Gewinn entfallenden Körperschaftsteuer. An jene Gruppenmitglieder, die im Wirtschaftsjahr einen steuerlichen Verlust erzielen, entrichtet die OMV Aktiengesellschaft eine Steuerumlage in Höhe von 25% bzw. den jeweils gültigen Körperschaftsteuersatz des überrechneten steuerlichen Verlusts. Auf Basis von Ergebnisabführungsverträgen übernimmt die OMV Aktiengesellschaft Gewinne und Verluste der meisten ihrer inländischen Tochtergesellschaften. Darüber hinaus bestehen mit 20 Gesellschaften Steuerumlageverträge nach der Belastungsmethode. Die OMV Aktiengesellschaft bildet eine Steuergruppe gemäß § 9 Körperschaftsteuergesetz 1988, in der das steuerpflichtige Ergebnis aller wesentlichen österreichischen Tochtergesellschaften sowie allfällige Verluste einer ausländischen Tochtergesellschaft (OMV AUSTRALIA PTY LTD) zusammengefasst werden.

Die Bilanzierung latenter Steuern basiert auf dem bilanzorientierten Konzept. Dabei sind aktive und passive Steuern verpflichtend zu bilanzieren, wenn temporäre Differenzen zwischen den Wertansätzen der Aktiva und Passiva in der Bilanz nach UGB im Vergleich zu den Wertansätzen nach den steuerlichen Vorschriften bestehen. Für aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorräte besteht grundsätzlich ein Ansatzwahlrecht.

Der Nennbetrag der erworbenen **Eigenen Anteile** wird gemäß § 229 Abs. 1a UGB offen vom Grundkapital abgezogen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag und den Anschaffungskosten ist mit den Gewinnrücklagen verrechnet.

In der OMV Aktiengesellschaft gibt es sowohl **beitrags-** als auch **leistungsorientierte Pensionsvorsorgepläne**. Bei beitragsorientierten Pensionszusagen treffen die Gesellschaft nach Zahlung der vereinbarten Prämien keine Verpflichtungen mehr. Eine Rückstellung wird daher nicht angesetzt. Teilnehmern leistungsorientierter Pensionspläne wird hingegen eine bestimmte Pensionshöhe zugesagt. Den leistungsorientierten Pensionsverpflichtungen wird durch die Bildung von Pensionsrückstellungen bzw. durch Zahlung an eine außerbetriebliche Pensionskasse Rechnung getragen. Das Risiko im Zusammenhang mit diesen leistungsorientierten Pensionsplänen verbleibt bei OMV.

Rückstellungen für Pensionen, Abfertigungen und Jubiläumsgelder werden unter Anwendung der Projected-Unit-Credit-Method (laufendes Einmalprämienvorgehen) berechnet. Dabei werden die erwarteten Versorgungsleistungen auf den gesamten Zeitraum der Beschäftigung verteilt. Zukünftige Gehaltssteigerungen werden berücksichtigt. Die Darstellung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste, die für das laufende Geschäftsjahr ermittelt werden, erfolgt im Rahmen der Gesamtbeurteilung im Personalaufwand bzw. im sonstigen betrieblichen Ertrag.

Die Aufwendungen aus der Aufzinsung der Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen sowie die Erträge aus dem Planvermögen werden im Finanzerfolg dargestellt.

Zahlungen für beitragsorientierte Pensionsverpflichtungen sind im laufenden Pensionsaufwand ausgewiesen.

Verbindlichkeiten für Personallösungen werden mit dem Erfüllungsbetrag gebucht, wenn diese betragsmäßig fixiert sind und ein detaillierter Plan mit Zustimmung des Managements vor dem Bilanzstichtag vorliegt, dem sich das Unternehmen nicht mehr entziehen kann.

Rückstellungen und langfristige Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag bewertet, weshalb zukünftige Kostensteigerungen berücksichtigt sind. Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sind mit einem marktüblichen Zinssatz abgezinst. In den **sonstigen Rückstellungen** werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe sowie dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach der bestmöglichen Schätzung erforderlich sind.

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit Anschaffungskursen bzw. mit dem höheren Rückzahlungsbetrag am Bilanzstichtag angesetzt.

Die mit Banken sowie mit Konzernunternehmen abgeschlossenen **Derivate** bilden Bewertungseinheiten aus der Sicht der OMV Aktiengesellschaft; der bilanzielle Ausweis dieser Derivate erfolgt nicht in der OMV Aktiengesellschaft, sondern in den jeweiligen Konzerngesellschaften.

Long Term Incentive (LTI) Pläne

Im Konzern werden jährlich LTI Pläne mit vergleichbaren Bedingungen für den Vorstand und einen bestimmten Kreis leitender Führungskräfte gewährt. Zum Ausübungszeitpunkt erfolgt die Zuteilung der Bonusaktien an die Teilnehmer. Die Zahl der Bonusaktien hängt vom Ausmaß der Erreichung definierter Leistungskriterien ab. Die Auszahlung erfolgt in bar oder in Form von Aktien. Von 2011 bis 2015 wurde die Teilnahme am Plan auch ausgewählten Mitarbeitern mit besonderem Entwicklungspotenzial (Potentials) gewährt. Vorstand und Führungskräfte sind verpflichtet, ein angemessenes Ausmaß an Aktien an der Gesellschaft aufzubauen und bis zu ihrer Pensionierung oder ihrem Ausscheiden aus dem Unternehmen zu halten. Das Aktienerfordernis ist als Prozentsatz des Bruttojahresgehalts definiert. Vorstandsmitglieder müssen dieses Aktienbesitzerfordernis innerhalb von fünf Jahren nach der ersten diesbezüglichen Vereinbarung erfüllen. Bis zur Erfül-

lung des Aktienerfordernisses erfolgt die Auszahlung in Form von Aktien, während die Planteilnehmer danach zwischen Barzahlung und Zahlung in Form von Aktien entscheiden können. Solange das Aktienbesitzerfordernis nicht erfüllt ist, werden die gewährten Aktien netto nach Abzug von Steuern auf ein vom Unternehmen verwaltetes Treuhanddepot hinterlegt.

Bei den auf Aktien basierenden Zahlungen werden die beizulegenden Zeitwerte zum Gewährungszeitpunkt als Aufwand über den dreijährigen Leistungszeitraum verteilt, bei gleichzeitiger Erhöhung des Eigenkapitals. Im Falle zu erwartender Barzahlungen wird für die erwarteten zukünftigen Kosten des LTI Plans zum Bilanzstichtag auf Basis von beizulegenden Zeitwerten eine Rückstellung gebildet. Für die Rückstellungsberechnung kam ein Diskontierungssatz von 3,5% zur Anwendung.

Bedingungen

	Plan 2018	Plan 2017	Plan 2016	Plan 2015
Planbeginn	01.01.2018	01.01.2017	01.01.2016	01.01.2015
Ende Leistungszeitraum	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017
Anspruchstag	31.03.2021	31.03.2020	31.03.2019	31.03.2018
Aktienerfordernis				
Vorstandsvorsitzender	200% vom Bruttogrundgehalt	200% vom Bruttogrundgehalt	200% vom Bruttogrundgehalt	200% vom Bruttogrundgehalt
Vorstandsvorsitzender-Stellvertreter	175% vom Bruttogrundgehalt	175% vom Bruttogrundgehalt	175% vom Bruttogrundgehalt	175% vom Bruttogrundgehalt
Vorstandsmitglieder	150% vom Bruttogrundgehalt	150% vom Bruttogrundgehalt	150% vom Bruttogrundgehalt	150% vom Bruttogrundgehalt
Leitende Führungskräfte	75% vom Bruttogrundgehalt	75% vom Bruttogrundgehalt	75% vom Bruttogrundgehalt	75% vom Bruttogrundgehalt
Erwartete Bonusaktien zum 31. Dezember 2018 (OMV Konzern)	180.687 Aktien	392.978 Aktien	733.322 Aktien	—
Maximale Bonusaktien zum 31. Dezember 2018 (OMV Konzern)	273.302 Aktien	420.518 Aktien	869.228 Aktien	—
Beizulegender Zeitwert des Plans (in EUR 1.000) zum 31. Dezember 2018	7.188	15.876	30.198	—
Rückstellungen (in EUR 1.000) zum 31. Dezember 2018	1.030	3.911	9.671	—
Geschätzte Steuerzahlungen für Vergütungen durch Eigenkapitalinstrumente (in EUR 1.000) ¹	133	912	2.815	—

¹ Diese Position enthält die geschätzten Steuerverpflichtungen der Teilnehmer des Plans in Bezug auf die Vergütung durch Eigenkapitalinstrumente für den gesamten Plan. Die Zahlung erfolgt durch OMV in bar im Namen der Teilnehmer nach dem Ausübungsdatum.

Die folgende Tabelle bezieht sich auf den OMV Konzern:

Eigeninvestment

	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015
Aktive Vorstandsmitglieder				
Seele	70.890 Aktien	48.435 Aktien	38.038 Aktien	32.200 Aktien
Florey	13.401 Aktien	8.335 Aktien	—	—
Pleininger ¹	28.511 Aktien	19.333 Aktien	12.979 Aktien	8.462 Aktien
Leitner	65.245 Aktien	59.335 Aktien	51.249 Aktien	37.163 Aktien
Ehemalige Vorstandsmitglieder ²				
Davies	—	—	—	54.626 Aktien
Floren	—	—	—	31.929 Aktien
Huijskes	—	—	—	38.419 Aktien
Roiss	—	—	81.831 Aktien	80.600 Aktien
Vorstände gesamt	178.047 Aktien	135.438 Aktien	184.097 Aktien	283.399 Aktien
Anderer Führungskräfte gesamt ²	299.997 Aktien	256.202 Aktien	317.840 Aktien	287.397 Aktien
Eigeninvestment gesamt	478.044 Aktien	391.640 Aktien	501.937 Aktien	570.796 Aktien

¹ Johann Pleininger nimmt auch an den Plänen 2013 bis 2015 als leitende Führungskraft teil

² Eigeninvestments von ehemaligen Vorstandsmitgliedern und Führungskräften sind nur enthalten, sofern diese Aktien auf dem OMV Treuhanddepot gehalten werden

Equity Deferral

Das Equity Deferral (Aktienteil des Jahresbonus, vormals OMV Share Part of the Annual Bonus) dient als langfristiges Vergütungsinstrument für die Vorstandsmitglieder, welches die Bindung an die OMV und die Angleichung an Aktionärsinteressen fördert, indem die Interessen des Managements und der Aktionäre durch ein langfristiges Investment in Aktien mit eingeschränkter Verfügbarkeit zusammengeführt werden. Mit dem Plan wird auch das Ziel verfolgt, dem Eingehen unangemessener Risiken vorzubeugen.

Der Jahresbonus ist mit 180% des Zieljahresbonus (bis 2017: 200% des Bruttojahresgehalts) begrenzt. Ein Drittel (bis 2017: 50%) des Jahresbonus wird in Form von Aktien zugeteilt. Die festgestellte Bonuser-

reichung wird am 31. März des Folgejahres festgestellt, wobei die Zielerreichung und der Aktienkurs am Bilanzstichtag geschätzt werden, letzterer auf Basis von Marktnotierungen. Im Falle wesentlicher Änderungen externer Faktoren darf der Aufsichtsrat die Zielwerte der Leistungskriterien für den Jahresbonus verändern. Die gewährten Aktien werden netto nach Abzug von Steuern für einen Zeitraum von drei Jahren auf ein vom Unternehmen verwaltetes Treuhanddepot hinterlegt.

Gesamte Aufwendungen 2018 wurden folgende Aufwendungen in Bezug auf anteilsbasierte Vergütungen erfasst:

Aufwendungen in Bezug auf anteilsbasierte Vergütungen

In EUR 1.000

Gesamtaufwand für anteilsbasierte Vergütungen
 davon in bar ausgezahlt
 davon Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente

2018	2017
6.740	35.917
[3.874]	[26.280]
[2.866]	[9.637]

Erläuterungen zur Bilanz

1 Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens 2018 ist im Anlage- und Abschreibungsspiegel dargestellt. In der Bilanzposition Grundstücke ist ein Grundwert von TEUR 722 (2017: TEUR 722) enthalten.

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen liegen in folgendem Umfang vor:

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

In EUR 1.000

	2018	2017
Im nächsten Jahr	2.830	446
In den nächsten fünf Jahren	9.882	1.012

Ausleihungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr belaufen sich auf insgesamt TEUR 192.069 (2017: TEUR 32.563).

Ausleihungen

In EUR 1.000

	2018	2017
Inland		
OMV Exploration & Production GmbH	4.120.000	3.250.000
OMV Finance Services GmbH	389.863	90.264
OMV Austria Exploration & Production GmbH	332.000	399.000
OMV Gas & Power GmbH	300.000	450.000
OMV Refining & Marketing GmbH	300.000	—
GAS CONNECT AUSTRIA GmbH	153.000	153.000
OMV (Tunesien) Production GmbH	115.855	130.208
OMV Hungária Ásványolaj Korlátolt Felelősségű Társaság	31.155	15.972
BSP Bratislava-Schwechat Pipeline GmbH	1.646	1.646
EGW Heimstätte GmbH	89	99
Ausland		
OMV New Zealand Ltd	263.837	—
OMV Gas Marketing & Trading Hungaria Kft	2.174	—
Gesamt	6.009.619	4.490.190

Die OMV Aktiengesellschaft gewährte im abgelaufenen Geschäftsjahr Darlehen an folgende Gesellschaften: An die OMV Exploration & Production GmbH weitere TEUR 870.000 und an die OMV Hungária Ásványolaj Korlátolt Felelősségű Társaság weitere THUF 5.000.000. OMV (Tunesien) Production GmbH erhielt weitere TUSD 20.000 und tilgte TUSD 41.556. OMV Finance Services GmbH erhielt TEUR 299.599, OMV Refining & Marketing GmbH TEUR 300.000, OMV Gas Marketing & Trading Hungária Kft. THUF 700.000 und OMV New Zealand Limited

TNZD 450.000. OMV Austria Exploration & Production GmbH tilgte TEUR 67.000 und OMV Gas & Power GmbH TEUR 150.000.

2018 wurden ein Eigenkapitalzuschuss an die OMV Exploration & Production GmbH in Höhe von TEUR 500.000 und ein Eigenkapitalzuschuss an die OMV Switzerland Holding AG (via OMV Gas & Power GmbH) in Höhe von TEUR 200 gewährt.

2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In EUR 1.000

	2018		2017	
	≤1 Jahr	>1 Jahr	≤1 Jahr	>1 Jahr
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31	—	12	—
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	1.684.425	—	2.265.580	—
davon aus Lieferungen und Leistungen	22.354	—	24.863	—
davon aus Finanzierung	62.758	—	24.238	—
davon aus Gewinnübernahmen	1.267.895	—	1.852.999	—
davon sonstige	331.418	—	363.480	—
Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	5	—	11	—
davon aus Lieferungen und Leistungen	5	—	11	—
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	49.103	—	28.700	20.000
Gesamt	1.733.564	—	2.294.304	20.000

In den sonstige Forderungen sind unter anderem eine Forderung aus dem im Jahr 2017 stattgefundenen Verkauf der OMV Petrol Ofisi Holding Anonim Şirketi über TEUR 47.057 erhalten, welche einen später fälligen Kaufpreisbestandteil in Höhe von TEUR 20.000 beinhaltet, sowie eine Forderung an

das Finanzamt von TEUR 1.661 (2017: TEUR 1.348). Die sonstigen Forderungen beinhalten Erträge, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden. Die wesentlichen Beträge umfassen Erträge aus dem Verkauf von Beteiligungen aus dem Vorjahr in Höhe von TEUR 47.057 (2017: TEUR 47.057).

3 Latente Steuern

Latente Steuern resultieren im Wesentlichen aus unterschiedlichen Bewertungsregeln, unterschiedlichen Verteilungsnormen und unterschiedlichen Abschreibungen. Mangels ausreichender zu versteuernder Ergebnisse in der Zukunft wurden im Geschäftsjahr keine aktiven latenten Steuern

angesetzt. Das Wahlrecht zum Ansatz der aktiven latenten Steuern auf Verlustvträge wird ausgeübt, mangels ausreichender zu versteuernder Ergebnisse in der Zukunft wurden im Geschäftsjahr 2018 jedoch keine aktiven latenten Steuern auf Verlustvträge angesetzt.

4 Eigenkapital

Das **Grundkapital** der OMV Aktiengesellschaft besteht aus 327.272.727 (2017: 327.272.727) voll einbezahlten Stückaktien mit einem Gesamtbetrag von EUR 327.272.727 (2017: EUR 327.272.727). Es bestehen weder unterschiedliche Aktiengattungen noch Aktien mit besonderen Kontrollrechten. Für das Geschäftsjahr 2018 sind alle Aktien dividendenberechtigt, mit Ausnahme der von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien.

Da das von der Hauptversammlung am 13. Mai 2009 geschaffene genehmigte Kapital am 13. Mai 2014 auslief, beschloss die Hauptversammlung am 14. Mai 2014 ein neues genehmigtes Kapital. Die Hauptversammlung ermächtigte den Vorstand bis einschließlich 14. Mai 2019 das Grundkapital von

OMV mit Zustimmung des Aufsichtsrats – auf einmal oder in mehreren Tranchen – um insgesamt höchstens EUR 32.727.272 durch Ausgabe von bis zu 32.727.272 neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlage zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung kann auch im Wege eines mittelbaren Bezugsangebots nach Übernahme durch ein oder mehrere Kreditinstitute gemäß § 153 Abs. 6 Aktiengesetz durchgeführt werden. Der Ausgabebetrag sowie die sonstigen Ausgabebedingungen können durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt werden.

Der Vorstand wurde auch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung (i)

dem Ausgleich von Spitzenbeträgen oder (ii) der Bedienung von Aktienoptionen oder von Long Term Incentive Plänen (einschließlich Matching Share Plänen für Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands bzw. der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens) sowie sonstigen Mitarbeiterbeteiligungsmodellen dient.

Zudem wurde der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben..

Kapitalrücklagen wurden durch Zufuhr von Mitteln gebildet, welche aufgrund der Eigentümerstellung über das Grundkapital hinaus der OMV Aktiengesellschaft zugeflossen sind.

Eigene Anteile: In den Hauptversammlungen der Jahre 2000 bis 2011 (mit Ausnahme von 2010) wurde der Erwerb eigener Anteile genehmigt. Das Eigenkapital wurde in Höhe der Anschaffungskosten der zurückgekauften eigenen Anteile gekürzt. Gewinne oder Verluste aus dem erneuten Verkauf eigener Anteile im Vergleich zu den Anschaffungskosten erhöhen oder vermindern die Kapitalrücklagen.

In der Hauptversammlung vom 18. Mai 2016 wurde der Vorstand für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung, sohin bis einschließlich 17. Mai

2021, ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien nach erfolgtem Ruckerwerb sowie die bereits derzeit im Bestand der Gesellschaft befindlichen eigenen Aktien zur Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und/oder Mitglieder des Vorstands/der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens, einschließlich zur Bedienung von Aktienübertragungsprogrammen, insbesondere von Long-Term-Incentive-Plänen einschließlich Matching Share Plänen oder sonstigen Beteiligungsprogrammen, unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit der Aktionäre zu veräußern oder zu verwenden (Bezugsrechtsausschluss). Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise und auch in mehreren Tranchen durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 Unternehmensgesetzbuch) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.

Der Nennbetrag der erworbenen Eigenen Anteile wird gemäß § 229 Abs. 1a UGB offen vom Grundkapital abgezogen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag und den Anschaffungskosten ist mit den Gewinnrücklagen verrechnet.

Die **eigenen Anteile** entwickelten sich in den Berichtsperioden wie folgt:

Eigene Anteile

In EUR 1.000

	Anzahl der Aktien	Anschaffungswert
Stand 1.1.2017	824.369	9.056
Abgang	-52.139	-572
Stand 31.12.2017	772.230	8.485
Abgang	-230.079	-2.525
Stand 31.12.2018	542.151	5.960

Folgende Tabelle stellt die Entwicklung der Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile dar:

Entwicklung der Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile

	Anzahl der Aktien	Eigene Anteile	Im Umlauf befindliche Anteile
Stand 1.1.2017	327.272.727	824.369	326.448.358
Bedienung von aktienbasierten Vergütungen	—	-52.139	52.139
Stand 31.12.2017	327.272.727	772.230	326.500.497
Bedienung von aktienbasierten Vergütungen	—	-230.079	230.079
Stand 31.12.2018	327.272.727	542.151	326.730.576

5 Rückstellungen

Die Bildung des Sozialkapitals erfolgt nach dem laufenden Einmalprämienverfahren. Die Anwartschaften für wertgesicherte Pensionszusagen wurden an die außerbetriebliche APK-Pensionskasse AG übertragen. Grundsätzlich sind die Ansprüche bei leistungsorientierten Pensionsplänen vom Dienstalter und dem Durchschnitt der Bezüge der letzten fünf Kalenderjahre abhängig.

Die Pensionspläne erfordern keine Beitragsleistungen von den Mitarbeitern. Die Entwicklung der leistungsorientierten Pläne und Jubiläumsgeldrückstellung stellt sich wie folgt dar:

Entwicklung leistungsorientierter Pläne und Jubiläumsgelder

In EUR 1.000

	2018			2017		
	Pensionspläne	Abfertigung	Jubiläumsgeld	Pensionspläne	Abfertigung	Jubiläumsgeld
Barwert der über einen Fonds finanzierten Verpflichtung	102.788	—	—	47.081	—	—
Marktwert des Planvermögens	-49.741	—	—	-30.022	—	—
Rückstellung der über einen Fonds finanzierten Verpflichtung	53.047	—	—	17.059	—	—
Barwert der nicht über einen Fonds finanzierten Verpflichtung	—	13.975	4.312	—	7.641	2.026
Rückstellung der nicht über einen Fonds finanzierten Verpflichtung	—	13.975	4.312	—	7.641	2.026
Rückstellung zum 1.1.	17.059	7.641	2.066	12.949	7.879	2.026
Periodenaufwand	23.010	1.845	654	4.138	900	251
Fondsdotierung	—	—	—	-28	—	—
Auszahlungen	—	-1.301	-264	—	-526	-93
Konzernübertrag	12.978	5.790	1.856	—	-611	-118
Rückstellung zum 31.12.	53.047	13.975	4.312	17.059	7.641	2.066
Zinsaufwand	2.380	315	105	1.397	206	58
Laufender Dienstzeitaufwand	—	548	247	—	342	141
Erwartete Erträge aus dem Planvermögen	-1.923	—	—	-891	—	—
Realisierung versicherungsmathematischer Verlust (+)/Gewinn (-)	22.553	982	302	3.632	352	52
Periodenaufwand	23.010	1.845	654	4.138	900	251

Annahmen zur Berechnung des Pensionsaufwands und der erwarteten leistungsorientierten Ansprüche zum 31. Dezember:

Annahmen zur Berechnung

	2018			2017		
	Pensionspläne	Abfertigungen	Jubiläen	Pensionspläne	Abfertigungen	Jubiläen
Kapitalmarktzinssatz	2,10%	1,70%	2,00%	2,80%	2,30%	2,60%
Gehaltstrend	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%
Pensionstrend	2,00%	—	—	1,80%	—	—
Langfristige Planvermögensrendite	3,50%	—	—	3,50%	—	—

Für die Berechnung der Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen werden die biometrischen Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018 P – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler & Pagler in der Ausprägung für Angestellte zugrunde gelegt. Die Auswirkungen der diesjährigen Änderung der biometrischen Rechnungsgrundlagen (Umstellung von AVÖ 2008 auf AVÖ 2018) wurden zur Gänze im Periodenaufwand 2018 erfasst und sind in der obigen Tabelle in den realisierten versicherungsmathematischen Gewinnen/Verlusten enthalten. Im Wesentlichen führte dies zu einer Erhöhung der Pensionsrückstellungen um TEUR 5.532.

Die Fluktuationswahrscheinlichkeiten wurden altersspezifisch bzw. abhängig vom Dienstalter geschätzt.

Veranlagung des Planvermögens zum 31. Dezember

Vermögenskategorien	2018		2017	
	VRG IV Österreich	VRG VI Österreich	VRG IV Österreich	VRG VI Österreich
Anteilswertpapiere	22,14%	21,81%	23,75%	24,10%
Schuldverschreibungen	62,21%	62,48%	61,03%	60,42%
Liquide Mittel und Geldmarktveranlagungen	6,76%	6,70%	7,55%	7,68%
Sonstige	8,89%	9,01%	7,67%	7,80%
Gesamt	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%

Ziele der Investitionspolitik sind ein optimierter Aufbau des Planvermögens und die jederzeitige Deckung der bestehenden Ansprüche. Die Veranlagung des Planvermögens wird durch § 25 Pensionskassengesetz und das Investmentfondsgesetz geregelt. Zusätzlich zu diesen Vorschriften sind in den Veranlagungsrichtlinien der APK-Pensionskasse AG u.a. die Bandbreite der Asset-Allokation, der Einsatz von Dachfonds sowie die Auswahl von Fondsmanagern geregelt. Der Einsatz neuer Instrumente oder eine Erweiterung der Fondspalette ist vom Vorstand der APK-Pensionskasse AG zu genehmigen. Sowohl im Bereich der Anteilswertpapiere als auch der Schuldverschreibungen erfolgt die Diversifikation global, wobei jedoch die Schuldverschreibungen schwerpunktmäßig auf EUR lauten oder EUR-gesichert sind.

Das Vermögen der Veranlagungs- und Risikogruppen VRG IV und VRG VI ist in internationale Aktien- und Anleihenfonds, alternative Veranlagungsstrategien (Absolute Return Strategien, Immobilien und Private Equity) sowie Anlagen auf dem Geldmarkt investiert. Das langfristige Investitionsziel der VRG IV und VRG VI ist es, die Benchmark (20% globale Aktien, 65% globale Anleihe, 5% Cash, 5% Alternati-

ves, 5% Immobilien) zu übertreffen und ihre bestehenden und künftigen Anspruchszahlungen zu decken. Das Vermögen der VRG IV und VRG VI ist gemäß § 25 des österreichischen Pensionskassengesetzes so veranlagt, dass die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des der VRG IV und VRG VI zugeordneten Vermögens insgesamt gewährleistet ist. Eine zur Benchmark abweichende Asset Allokation oder regionale Allokation ist erlaubt, wenn dies nach Beurteilung der APK durch die aktuellen Bewertungen oder zukünftigen erwarteten Renditen begründet ist. Für alle Asset Klassen können Investmentvehikel, die nach einem aktiven Ansatz verwaltet werden, eingesetzt werden, wenn dies durch Markteigenschaften oder Kosten-/Nutzwägungen begründet werden kann. Der Großteil des Vermögens der VRG IV und VRG VI wird in liquiden aktiven Märkten investiert, an welchen Preisnotierungen existieren. Vermögenswerte, für die keine aktive Marktpreisnotierung vorhanden ist (z.B. bestimmte Immobilien und Absolute-Return-Strategien), können auf vorsichtigem Niveau gehalten werden, wenn das Rendite-/Risikoprofil solcher Vermögenswerte als günstig erachtet wird. Das Risiko wird aktiv gesteuert und es wird allgemein erwartet, dass die Volatilität und vor allem das Downsiderisiko niedriger sein werden als jenes der Benchmark.

Das für die Berechnung herangezogene Pensionsantrittsalter richtet sich nach dem frühestmöglichen Pensionsantrittsalter gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des ASVG in geltender Fassung.

Unter Anwendung der AFRAC-Stellungnahme 27 „Personalarückstellungen (UGB)“ wurde für die Berechnung der Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellung der jeweilige Durchschnittszinssatz aus dem Zinssatz des aktuellen Stichtags und den Zinssätzen der 6 vorangegangenen Abschlussstichtage anhand der jeweiligen durchschnittlichen Restlaufzeit der Gesamtverpflichtung ermittelt.

Aufgrund unterschiedlicher Laufzeiten und Kapitalmarktentwicklungen ergeben sich in den einzelnen VRGs Abweichungen zu der Planvermögensrendite. Aufgrund konservativer Risikoverteilung lag das Veranlagungsergebnis der VRG IV 2018 bei -5,1% und das Veranlagungsergebnis der VRG VI lag bei -4,6%.

Im Jahr 2019 sind für leistungsorientierte Pläne Zahlungen für das Jahr 2018 im Ausmaß von TEUR 49.500 (2017: TEUR 5.750) an die APK-Pensionskasse AG geplant.

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Sonstige Rückstellungen

In EUR 1.000

	2018	2017
Personalarückstellungen	38.608	49.650
Übrige Rückstellungen	11.317	615
Gesamt	49.925	50.265

Die Personalarückstellungen enthalten eine Rückstellung für den Long Term Incentive Plan in Höhe von TEUR 14.612 (2017: TEUR 33.151). Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit einem Zinssatz von 3,5% abgezinst.

von Verlusten ausländischer Gruppenmitglieder auf Gruppenträger-Ebene in Höhe von TEUR 28.274 (2017: TEUR 28.274) sowie eine Rückstellung für zukünftige Steuerumlageverpflichtungen aus der Überrechnung der Verluste von inländischen Gruppenmitgliedern in Höhe von TEUR 290.445 (2017: TEUR 357.071) ausgewiesen.

In der Position Steuerrückstellungen ist eine Körperschaftsteuerrückstellung für die Nachversteuerung

6 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten

In EUR 1.000

	2018		2017	
	≤1 Jahr	>1 Jahr	≤1 Jahr	>1 Jahr
Anleihen	500.000	6.500.000	750.000	6.250.000
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	98.607	382.366	56.026	405.133
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	26.654	114	9.886	—
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4.940.200	—	4.595.920	—
davon aus Lieferungen und Leistungen	5.636	—	1.847	—
davon aus Finanzierung	3.410.338	—	3.462.526	—
davon aus Clearing	1.143.795	—	904.747	—
davon aus Gewinnübernahmen	137.508	—	—	—
davon sonstige	242.923	—	226.799	—
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	9	—	—	—
Sonstige Verbindlichkeiten	236.459	42.481	239.163	6.439
davon aus Steuern	173.964	—	155.501	—
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	1.245	—	733	—
Gesamt	5.801.929	6.924.961	5.650.995	6.661.573

Im Geschäftsjahr wurde eine Anleihe in Höhe von EUR 1.000.000.000 in zwei Tranchen von je EUR 500 Mio begeben.

Weiters wurde am 19. Juni 2018 eine weitere Hybridanleihe im Gesamtvolumen von EUR 500.000.000 begeben, die bis 19. Juni 2024 (ausschließlich) mit einem festen Zinssatz von 2,875% verzinst wird.

Die 2011 begebene Hybridanleihe mit einem Emissionsvolumen von EUR 750.000.000 wurde zur ersten Kündigungsmöglichkeit, dem 26. April 2018 gekündigt und zu ihrem Nennbetrag zuzüglich Zinsen zurückgezahlt. Weiters wurde eine im Jahr 2014 begebene Anleihe mit einem Emissionsvolumen von EUR 750.000.000 im November 2018 zurückbezahlt.

Am 7. Dezember 2015 begab OMV weitere Hybridschuldverschreibungen mit einem Gesamtvolumen von EUR 1,5 Mrd in zwei Tranchen von je EUR 750 Mio. Tranche 1 wird bis zum 9. Dezember 2021 (ausschließlich) mit einem festen Zinssatz von 5,250% und Tranche 2 bis zum 9. Dezember 2025 (ausschließlich) mit einem festen Zinssatz von 6,250% verzinst.

Die Position Verbindlichkeiten aus Finanzierung gegenüber verbundenen Unternehmen beinhaltet kurzfristige Aufnahmen (Geldmarktgeschäfte) von diversen Tochtergesellschaften im Rahmen des Liquiditätsmanagements der OMV Gruppe.

Begebene Anleihen

	Nominale 1	Kupon	Rückzahlung
Internationale Industriefinanzierung	EUR 500.000.000	1,75% fix	25.11.2019
	EUR 500.000.000	4,375% fix	10.02.2020
	EUR 500.000.000	4,25% fix	12.10.2021
	EUR 750.000.000	2,625% fix	27.09.2022
	EUR 500.000.000	0,75% fix	04.12.2023
	EUR 1.000.000.000	1,0% fix	14.12.2026
	EUR 750.000.000	3,5% fix	27.09.2027
	EUR 500.000.000	1,875% fix	04.12.2028
Hybridanleihe	EUR 750.000.000		
	EUR 750.000.000		
	EUR 500.000.000		
Gesamt	EUR 7.000.000.000		

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten unter anderem Zinsen für Anleihen in Höhe von TEUR 51.817 (2017: TEUR 78.296) und Personallösungskosten in Höhe von TEUR 48.862 (2017: TEUR 8.354), wobei von Letzteren TEUR 27.345 aus dem Betriebsübergang der OMV Solutions GmbH stammen. Diese Posten werden erst nach dem Abschlussstichtag

zahlungswirksam. In den Verbindlichkeiten größer als ein Jahr sind folgende Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren enthalten: eine Verbindlichkeit aus Anleihen über TEUR 4.250.000 (2017: TEUR 4.000.000) sowie eine Verbindlichkeit aus Personallösungen in Höhe von TEUR 18.734 (2017: TEUR 1.712).

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

7 Umsatzerlöse

Umsatzerlöse

In EUR 1.000

	2018	2017
Inland	181.357	114.964
Ausland	32.138	14.041
Gesamt	213.495	129.005

Die Umsatzerlöse bestehen aus den an die Konzerngesellschaften verrechneten Konzernumlagen und Erlösen aus den für Konzerngesellschaften wahrgenommenen operativen Aufgaben. Der Anstieg der Umsatzerlöse ist durch die Übernahme des operativen Geschäftsbetriebs der OMV

Solutions GmbH per 1.1.2018 und die dadurch hauptsächlich für den Konzern erbrachten Servicedienstleistungen in den Bereichen IT, Rechnungswesen, Personalwesen, Facility Management und betriebliche Medizin begründet.

8 Sonstige betriebliche Erträge

Sonstige betriebliche Erträge

In EUR 1.000

	2018	2017
Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	–	29
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	3.338	19.068
Übrige	893	1.224
Gesamt	4.231	20.321

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen resultieren aus der Auflösung von Rückstellungen für Personal in Höhe von TEUR 3.338 (2017: TEUR Null). In 2017 war in dieser Position die Auflösung einer theoretischen Ausstiegsprämie für ein

Rückversicherungsverhältnis in Höhe von TEUR 19.068 enthalten.

9 Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen

Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen

In EUR 1.000

	2018	2017
Materialaufwand	486	167
Aufwendungen für sonstige bezogene Leistungen	42.336	6.120
Gesamt	42.822	6.287

Die Aufwendungen für sonstige bezogene Leistungen umfassen im Wesentlichen von Dritten zugekaufte Fremdleistungen in Höhe von TEUR 16.170 (2017: TEUR 3.574) und sonstige Leistungen von

OMV Petrom Global Solutions SRL in Höhe von TEUR 15.320 (2017: TEUR Null). Für die Servicierung von Software wurden Fremdleistungen in Höhe von TEUR 8.241 (2017: TEUR 829) zugekauft.

10 Personalaufwand

In den Aufwendungen für Gehälter sind Aufwendungen für anteilsbasierte Vergütungen enthalten. Wir verweisen diesbezüglich auf den Punkt „Gesamtaufwand“ im Abschnitt Long Term Incentive (LTI) Pläne und Equity Deferral of the Annual Bonus.

Die Aufwendungen für Rückstellungen für Jubiläumsgeld betragen TEUR 594 (2017: TEUR 193).

Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sowie Altersversorgung

In EUR 1.000

	2018	2017
Aufwendungen für Abfertigungen	2.225	1.253
Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	1.034	677
Beitragsorientierter Personalaufwand	4.153	2.659
Leistungsorientierter Personalaufwand	43.417	5.686
Gesamt	50.829	10.275

In der Position Aufwendungen für Abfertigungen sind TEUR 695 (2017: EUR 559) und in der Position Leistungsorientierter Personalaufwand TEUR 20.683 (2017: TEUR 1.865) für Personallösungen enthalten.

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Altersversorgung verteilen sich folgendermaßen:

Aufwendungen für Abfertigungen und Altersversorgung

In EUR 1.000

	2018		2017	
	Abfertigungen	Pensionspläne	Abfertigungen	Pensionspläne
Vorstände und ehemalige Vorstände	188	813	112	694
Leitende Angestellte	281	1.108	344	622
Andere Arbeitnehmer	1.808	23.096	1.122	3.397
Versicherungsmathematischer Verlust (+)/Gewinn (-)	982	22.553	352	3.632

11 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Sonstige betriebliche Aufwendungen

In EUR 1.000

	2018	2017
Steuern, soweit sie nicht unter Z 17 (Steuern vom Einkommen und Ertrag) fallen	768	1.386
Übrige	82.763	74.084
Gesamt	83.531	75.470

In der Position Steuern sind zum Großteil Gebühren für die Finanzmarktaufsicht enthalten. Im übrigen Aufwand sind unter anderem enthalten: Konzernverrechnungen von TEUR 16.586 (2017: TEUR 18.057), Werbeaufwand TEUR 12.131 (2017: TEUR 6.704), Rechts- und Beratungskosten TEUR 31.183

(2017: TEUR 35.185), diverse Fremdleistungen TEUR 3.160 (2017: TEUR 3.386), Versicherungsaufwand TEUR 2.154 (2017: TEUR 2.239), Nachrichtenaufwand TEUR 5.142 (2017: TEUR 8) und Instandhaltungsaufwand TEUR 2.818 (2017: TEUR 366).

12 Erträge und Aufwendungen im Finanzergebnis

Von den Beteiligungserträgen in Höhe von TEUR 1.450.340 (2017: TEUR 1.990.160) resultieren TEUR 1.267.895 (2017: TEUR 1.852.999) aus Gewinngemeinschaften, TEUR 143.476 (2017: TEUR 108.172) aus Dividenden von verbundenen Unternehmen und TEUR 38.970 (2017: TEUR 28.988) aus sonstigen Beteiligungserträgen. Ergebnisabführungsverträge zum 31. Dezember 2018 liegen für folgende Gesellschaften vor: OMV Solutions GmbH, OMV Refining & Marketing GmbH, OMV Insurance Broker GmbH und OMV Gas & Power GmbH.

Die Position Erträge aus Finanzanlagen beinhaltet eine Zuschreibung zu Finanzanlagen in Höhe von TEUR 5.965 (2017: TEUR Null). In 2018 gab es keine

Gewinne aus dem Abgang von verbundenen Unternehmen (2017: TEUR 52). Im Vorjahr war noch ein Ertrag aus der Übernahme der Anteile zum beizulegenden Wert an der Diramic Insurance Ltd in Höhe von TEUR 21.057 in dieser Position ausgewiesen.

Die Aufwendungen aus Finanzanlagen enthalten Verlustübernahmen in Höhe von TEUR 137.508 (2017: TEUR Null) auf der Basis von Ergebnisabführungsverträgen, eine ausschüttungsbedingte Abschreibung im Zusammenhang mit der OMV Solutions GmbH in Höhe von TEUR 700.000 (2017: TEUR 1.000.000) und eine Beteiligungsabschreibung der OMV AUSTRALIA PTY LTD in Höhe von TEUR 3.864 (2017: TEUR Null).

13 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Steuern vom Einkommen und Ertrag
in EUR 1.000

	2018	2017
Laufende Steuern	15.077	12.897
Latente Steuern	5.563	-164
Gesamt	20.640	12.733

Die laufende Steuer setzt sich aus einem Ertrag aus Vorjahren in Höhe von TEUR 3.859 (2017: TEUR 11.641) sowie aus dem Körperschaftsteueraufwand des Gruppenträgers in Höhe von TEUR 18.937 (2017: TEUR 24.538) aufgrund der Gruppenbildung gemäß § 9 KStG nach den verrechneten Steuerumlagen zusammen. Im Steuerertrag aus Vorjahren ist ein Ergebnis in Höhe von TEUR Null (2017: Ertrag von TEUR 10.506) enthalten, welcher aus der Auflösung der Körperschaftsteuerrückstellung für die Nachversteuerung von Verlusten von ausländischen Grup-

penmitgliedern stammt. Im Körperschaftsteueraufwand des laufenden Jahres ist zusätzlich zur laufenden Steuerumlage die Auflösung der Rückstellung für zukünftige Steuerumlageverpflichtungen aus der Überrechnung der Verluste von inländischen Gruppenmitgliedern in Höhe von TEUR 66.626 (2017: Aufwand von TEUR 4.511) enthalten.

Der ausgewiesene latente Steueraufwand in Höhe von TEUR 5.563 (2017: latenter Steuerertrag von TEUR 164) betrifft die Wertberichtigung neutraler Anpassungen.

Ergänzende Angaben

14 Zinsmanagement und Derivate

Um das Zinsrisiko in ausgewogener Form zu steuern, wird das Profil der Verbindlichkeiten hinsichtlich fixer und variabler Verzinsung, Währungen und Fristigkeiten analysiert. Es werden entsprechende Vergleichskennzahlen festgelegt und bei Abweichungen über definierte Bandbreiten mittels derivativer Instrumente optimiert.

Fallweise werden festverzinsliche Kredite mittels Zinsswaps in variable Kredite oder vice versa umgewandelt. Die letzte Zinssicherung ist im Jahr 2015 ausgelaufen, danach wurden keine weiteren Zinsderivate mehr abgeschlossen.

Die Gesellschaft sichert bei Bedarf entsprechende Fremdwährungsrisiken für die Gesellschaft selbst

Währungsderivate: Forwards

In EUR 1.000

	2018				2017			
	Nominale	Beizulegender Zeitwert		Bilanzansatz	Nominale	Beizulegender Zeitwert		Bilanzansatz
Currency-Forwards	1.359.876	aktiv 16.785	passiv -16.726	—	622.916	aktiv 3.351	passiv -3.325	—

Die Effektivität der Sicherungsbeziehung wird retrospektiv auf Basis des Wechselkurses des Sicherungsgeschäftes und der Korrelation mit dem Wechselkurs des dazugehörigen Grundgeschäftes ermittelt. Dabei wird die Kursdifferenz aus dem Grundgeschäft durch die Kursdifferenz aus dem Sicherungsgeschäft ausgeglichen. Prospektiv erfolgt die Effektivitätsmessung durch Überprüfung der Übereinstimmung der Critical Terms zwischen Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft (Critical Term Match).

Ohne Bildung von Bewertungseinheiten wären aufgrund des imparitätischen Bewertungsprinzips Drohverlustrückstellungen in Höhe des passiven Marktwertes von TEUR 16.726 (2017: TEUR 3.325) zu bilden gewesen.

Währungsderivate: FX Swaps

In EUR 1.000

	2018			2017		
	Nominale	Beizulegender Zeitwert	Bilanzansatz	Nominale	Beizulegender Zeitwert	Bilanzansatz
FX Swap EUR-NZD	263.973	1.052	—	—	—	—
FX Swap EUR-NOK	656.272	-5.343	-5.343	—	—	—
FX Swap EUR-RUB	109.501	-5.463	-5.463	—	—	—
FX Swap EUR-USD	65.407	95	—	167.572	-808	—

sowie für Konzerngesellschaften ab. Die OMV Aktiengesellschaft hat Derivate mit Banken ab-

geschlossen und diese an Konzerngesellschaften weitergegeben. Die Hauptpositionen per 31. Dezember 2018 betreffen den EUR-USD, EUR-GBP und den EUR-HUF Wechselkurs. Mit den Devisentermingeschäften wurde der Zeitraum bis Dezember 2020 abgesichert.

Per 31. Dezember gab es zur Absicherung des Fremdwährungsrisikos für die Konzerngesellschaften folgende Transaktionen, welche aufgrund der Bildung von Bewertungseinheiten in der OMV Aktiengesellschaft nicht angesetzt werden:

Für eine M&A Transaktion wurde das EURUSD Wechselkursrisiko mit einer Option abgesichert. OMV Aktiengesellschaft kaufte für eine Konzerngesellschaft eine EUR Put / USD Call Option mit einem Strike Preis von EURUSD 1,135 mit Fälligkeit 30.01.2019, um ein Nominale von USD 270 Mio gegen einen stärkeren USD abzusichern. Die Optionsprämie von TEUR 2.440 wurde an die Konzerngesellschaft weiterbelastet.

Zur Liquiditätssteuerung verwendet die OMV Aktiengesellschaft Devisenswaps.

Per 31. Dezember gab es zur Absicherung des Fremdwährungsrisikos für die OMV Aktiengesellschaft folgende Transaktionen:

Der beizulegende Zeitwert (Tageswert) der derivativen Finanzinstrumente spiegelt den geschätzten Betrag wider, den OMV zahlen oder erhalten müsste, wenn diese Transaktion am Bilanzstichtag geschlossen würde. Für die Schätzung der Tageswerte von Finanzinstrumenten zum Bilanzstichtag werden Preis-

angebote von Banken oder entsprechende Preismodelle verwendet. Bei diesen Modellen werden die zum Bilanzstichtag geltenden Terminpreise und Wechselkurse sowie Volatilitätskennzahlen zur Preisberechnung herangezogen. Der Bilanzansatz erfolgt unter den sonstigen Rückstellungen.

15 Organe, Arbeitnehmer, Related Parties

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer betrug:

Durchschnitt

	2018	2017
Angestellte	623	379
Gesamt	623	379

Die Erhöhung der Mitarbeiterzahl ist auf den Betriebsübergang der OMV Solutions GmbH zurückzuführen.

Die **Vorstandsbezüge** der OMV Aktiengesellschaft verteilen sich wie folgt:

Vorstandsbezüge

In EUR 1.000

	2018								Gesamt
	Vorstandsmitglieder zum 31. Dezember 2018				Ehemalige Vorstandsmitglieder				
	Seele	Pleiningger	Florey	Leitner	Davies ⁶	Floren ⁷	Huijskes ⁸	Roiss ⁹	
Kurzfristige Vergütungen	2.013	1.338	1.351	1.413	150	—	—	—	6.264
Fixer Bezug (Grundbezug)	1.100	750	700	700	—	—	—	—	3.250
Variabel (Zahlung für die Zielerreichung) ¹	900	575	600	700	150	—	—	—	2.925
Sachbezüge	13	13	51 ⁵	13	—	—	—	—	89
Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	275	188	175	175	—	—	—	—	813
Pensionskassenbeiträge	275	188	175	175	—	—	—	—	813
Anteilsbasierte Vergütungen ¹	2.348	960	531	2.343	2.586	1.478	1.776	3.300	15.322
Variabel (Equity Deferral 2017) ²	796	509	531	619	132	—	—	—	2.587
Variabel (LTIP)	1.552 ³	452 ⁴	—	1.724	2.453	1.478	1.776	3.300	12.735
Gesamt	4.636	2.485	2.057	3.931	2.735	1.478	1.776	3.300	22.399

¹ Der variable Teil bezieht sich auf Zielerreichungen in 2017, für die Prämien in 2018 ausbezahlt wurden.

² Das Equity Deferral aus der jährlichen Bonifikation wurde vom „Share Part of the Annual Bonus“ zum Zeitpunkt der Zuteilung umbenannt.

³ Rainer Seele erhielt anteilig Auszahlungen in Aktien vor Steuern, da er dem Vorstand per 01. Juli 2015 beigetreten ist.

⁴ Johann Pleiningger erhielt anteilig Auszahlungen in Aktien vor Steuern und hatte zusätzlich Anspruch auf Auszahlungen von TEUR 516 aus dem LTIP 2015 als Senior Manager.

⁵ Inklusive Schulkosten, Umzugskosten und damit verbundene Steuern

⁶ David C. Davies trat als Vorstandsmitglied per 31. Juli 2016 zurück

⁷ Hans-Peter Floren trat als Vorstandsmitglied per 31. Dezember 2014 zurück

⁸ Jaap Huijskes trat als Vorstandsmitglied per 31. August 2015 zurück

⁹ Gerhard Roiss trat als Vorstandsmitglied per 30. Juni 2015 zurück

Vorstandsbezüge

In EUR 1.000

	2017								
	Vorstandsmitglieder zum 31. Dezember 2017				Ehemalige Vorstandsmitglieder				Gesamt
	Seele	Pleininger	Florey	Leitner	Davies ^{3,4}	Floren ⁵	Huijskes ⁶	Roiss ⁷	
Kurzfristige Vergütungen	1.651	1.038	902	1.287	821	—	149	—	5.848
Fixer Bezug (Grundbezug)	900	575	600	700	221	—	—	—	2.996
Variabel (Zahlung für die Zielerreichung)	738	451	246	574	598	—	149	—	2.756
Sachbezüge	13	12	56 ¹	13	1	—	—	—	96
Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	225	144	150	175	54	—	—	—	748
Pensionskassenbeiträge	225	144	150	175	54	—	—	—	748
Anteilsbasierte Vergütungen	852	521	284	732	807	83	270	177	3.726
Variabel (Matching Share Plan)	852	521	284	663	691	—	172	—	3.182
Variabel (LTIP)	—	— ²	—	69	116	83	98	177	543
Gesamt	2.728	1.703	1.336	2.194	1.682	83	419	177	10.322

¹ Inklusive Schulungskosten und damit verbundene Steuern² Johann Pleininger hatte Anspruch auf TEUR 42 aus dem LTIP Plan 2014 für Senior Manager (in bar ausbezahlt)³ David C. Davies trat als Vorstandsmitglied per 31. Juli 2016 zurück⁴ David C. Davies erhielt Zahlungen im Rahmen seines Dienstvertrages bis zum 31. März 2017, sowie Bonuszahlungen gemäß Zielerreichung vom Vorjahr und Zahlungen aus den Long Term Incentive Plänen im April 2017⁵ Hans-Peter Floren trat als Vorstandsmitglied per 31. Dezember 2014 zurück⁶ Jaap Huijskes trat als Vorstandsmitglied per 31. August 2015 zurück⁷ Gerhard Roiss trat als Vorstandsmitglied per 30. Juni 2015 zurück

Daneben sind die Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Aufsichtsrats im Rahmen der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O) und einer Rechtsschutzversicherung versichert. Auch eine große Anzahl anderer OMV Mitarbeiter sind Begünstigte dieser Versicherungen, und es erfolgen Gesamtprämienzahlungen an die Versicherer, so dass eine spezifische Zuordnung an Vorstandsmitglieder nicht stattfindet.

An Aufsichtsratsvergütungen wurden 2018 TEUR 593 aufgewendet (2017: TEUR 705).

Die OMV Aktiengesellschaft ist das Mutterunternehmen des OMV Konzerns und nimmt als solches eine

Holdingsfunktion ein. Die OMV Aktiengesellschaft erbringt für die restlichen Konzerngesellschaften Finanzierungs- sowie Konzernsteuerungsdienstleistungen. Durch die Übernahme des operativen Geschäftsbetriebs der OMV Solutions GmbH werden des weiteren Servicedienstleistungen für den OMV Konzern erbracht.

Die Fremdüblichkeit der Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen wird laufend dokumentiert und überwacht.

Bezüglich der auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer verweisen wir auf den OMV Konzernabschluss.

16 Haftungsverhältnisse gemäß § 199 und sonstige Verpflichtungen gemäß § 237 UGB

Haftungsverhältnisse liegen in folgendem Umfang vor:

Haftungsverhältnisse

In EUR 1.000

	2018	2017
Garantien	2.198.986	2.117.551
davon für verbundene Unternehmen	2.198.846	2.117.436

Die Veränderung der Haftungsverhältnisse resultiert im Wesentlichen aus der Erhöhung folgender Garantien für: OMV Gas Marketing & Trading GmbH um TEUR 106.747, OMV Supply & Trading Limited um TUSD 98.191, OMV New Zealand Limited um TXDR 38.360, OMV Gas Marketing Trading & Finance B.V. um TEUR 22.015 sowie OMV Refining & Marketing GmbH um TEUR 39.360. Die Garantien für OMV Deutschland GmbH wurden um TEUR 61.500 reduziert, die Garantien für OMV Samsun Elektrik Üretim Sanayi ve Ticaret A.Ş. in Höhe von TEUR 176.667 sind entfallen.

Nicht in der Bilanz und unter den Haftungsverhältnissen ausgewiesene **sonstige finanzielle Verpflichtungen**:

Die OMV Aktiengesellschaft hat sich gegenüber der OMV Clearing und Treasury GmbH, die das Konzern-Clearing betreibt, verpflichtet, deren Liquidität für die Dauer der Konzernzugehörigkeit aufrechtzuerhalten.

Für einige Explorations-, Produktions- und Vertriebsgesellschaften bestehen seitens der OMV Aktiengesellschaft Garantien und Patronatserklärungen für die Einhaltung von Konzessionen, Lizenzen und von verschiedenen Verträgen, die in ihrer Höhe unbestimmt sind.

Gegenüber der OMV Gas Storage Germany GmbH hat sich die OMV Aktiengesellschaft mit einem Letter of Financial Support zu finanzieller Unterstützung im Bedarfsfall verpflichtet.

Die OMV Aktiengesellschaft haftet für die Auszahlung der im Rahmen von Schuldbeitritten von den Konzernunternehmen übernommenen Pensionsansprüche, Nachschussverpflichtungen für an überbetriebliche Pensionskassen übertragene Ansprüche und Überbrückungszahlungen für Personallösungen.

17 Vorschlag zur Gewinnverteilung

Der verteilungsfähige Bilanzgewinn des Geschäftsjahrs 2018 wurde mit TEUR 720.449 (2017: TEUR 799.166) ermittelt.

Für das Geschäftsjahr 2018 wird seitens des Vorstands der OMV Aktiengesellschaft eine Ausschüt-

tung in Höhe von EUR 1,75 (2017: EUR 1,50) je dividendenberechtigter Aktie vorgeschlagen, welche von der Hauptversammlung zu bestätigen ist. Die Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2017 erfolgte im Juni 2018 und betrug TEUR 490.096 (2017: TEUR 391.800).

18 Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen

Der in den Geschäftsbericht des OMV Konzerns integrierte konsolidierte Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen ist auf der OMV Website unter www.omv.com > Investoren > Berichte abrufbar.

19 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Am 27. Jänner 2019 unterzeichnete die OMV Vereinbarungen für den Erwerb eines 15%-Anteils an ADNOC Refining. Der voraussichtliche Kaufpreis beträgt für den OMV Anteil USD 2,5 Mrd, basierend auf der Nettoverschuldung zum Jahresende 2018. Der finale Kaufpreis ist abhängig von der Nettoverschuldung zum Closing und von bestimmten Kaufpreisanpassungen.

Am 31. Jänner 2019 hat die OMV eine 50% Beteiligung am gesamten ausgegebenen Aktienkapital der

SapuraOMV Upstream Sdn. Bhd. um USD 540 Mio erworben. Zusätzlich haben die Vertragsparteien bedingte Zahlungen von bis zu USD 85 Mio vereinbart. Diese sind größtenteils vom Ressourcenvolumen im Block 30, Mexiko zum Zeitpunkt der finalen Investitionsentscheidung abhängig. Beide Parteien haben auch die Refinanzierung der konzerninternen Verbindlichkeiten von USD 350 Mio vereinbart.

Direkte Beteiligungen der OMV Aktiengesellschaft mit einem Anteil von mindestens 20%

Direkte Beteiligungen

	Währung	Eigenkapital 31.12.2018	Jahresüber- schuss/ Jahresfehl- betrag 2018	Anteil am Kapital in %
Inland				
OMV Exploration & Production GmbH, Wien ¹	in EUR 1.000	2.256.647	-254.304	100
OMV Gas & Power GmbH, Wien ¹	in EUR 1.000	544.002	-137.508	100
OMV Insurance Broker GmbH, Wien ¹	in EUR 1.000	45	31	100
OMV Refining & Marketing GmbH, Wien ¹	in EUR 1.000	1.303.646	554.720	100
OMV Solutions GmbH, Wien ¹	in EUR 1.000	1.916.709	13.144	100
Ausland				
Diramic Insurance Limited, Gibraltar	in EUR 1.000	98.089	1.053	100
OMV AUSTRALIA PTY LTD, Perth ¹	in AUD 1.000	-157.457	-1.359	100
OMV International Oil & Gas GmbH, Zug ²	in CHF 1.000	918	458	100
OMV PETROM SA, Bukarest	in RON 1.000	30.313.550	3.891.810	51,01

¹ Gruppenmitglied gemäß § 9 KStG

² Werte aus 2017

Aufsichtsrat

Peter Löscher

Vorsitzender

Gertrude Tumpel-Gugerell

Stellvertreterin

Alyazia Ali Al Kuwaiti

Stellvertreterin

Wolfgang C. Berndt

Helmut Draxler

Marc H. Hall

Mansour Mohamed Al Mulla

Karl Rose

Herbert Werner

Elif Bilgi Zapparoli

Vom Betriebsrat delegiert:

Angela Schorna

Christine Asperger

Herbert Lindner

Alfred Redlich

Gerhard Singer

Neben international erfahrenen Vorständen und Direktoren der Kernaktionäre setzt sich der von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsrat aus hochqualifizierten unabhängigen Mitgliedern zusammen, wobei sich OMV bezüglich der Unabhängigkeit an den Empfehlungen der EU orientiert.

Präsidial- und Nominierungsausschuss:

Löscher (Vorsitzender), Tumpel-Gugerell (Stellvertreterin), Al Kuwaiti (Stellvertreterin), Al Mulla, Asperger, Redlich

Prüfungsausschuss:

Tumpel-Gugerell (Vorsitzende), Berndt (Stellvertreter), Al Kuwaiti (Stellvertreterin), Draxler, Löscher, Werner, Schorna, Lindner, Singer

Projektausschuss:

Rose (Vorsitzender), Löscher (Stellvertreter), Al Kuwaiti (Stellvertreterin), Al Mulla, Hall, Tumpel-Gugerell, Redlich, Lindner, Singer

Vergütungsausschuss:

Löscher (Vorsitzender), Berndt (Stellvertreter), Al Kuwaiti (Stellvertreterin), Draxler, Tumpel-Gugerell

Vorstand

Rainer Seele

Vorstandsvorsitzender
Generaldirektor

Reinhard Florey

Finanzvorstand

Johann Pleininger

Stellvertretender Vorstandsvorsitzender
Vorstandsmitglied Upstream

Manfred Leitner

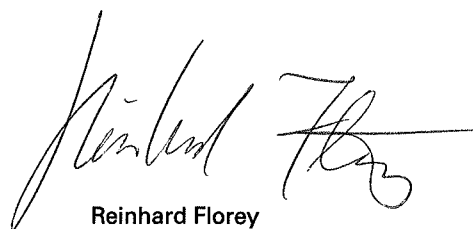
Vorstandsmitglied Downstream

Wien, am 13. März 2019

Der Vorstand



Rainer Seele
Vorstandsvorsitzender



Reinhard Florey



Johann Pleininger
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender



Manfred Leitner

Anlagespiegel gemäß § 226 Absatz 1 UGB

Entwicklung der Anschaffungskosten

In EUR 1.000

	Stand 01.01.2018	Zugänge
Immaterielle Vermögensgegenstände		
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	—	17.130 ¹
Sachanlagen		
Grundstücke und Bauten auf fremden Grund	722	2.020
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	920	12.556 ¹
	1.642	14.576
Finanzanlagen		
Anteile an verbundenen Unternehmen	10.465.365	500.200
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	4.497.434	1.768.669
Beteiligungen	26.624	—
Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	4.506	—
Sonstige Ausleihungen	1.746	—
	14.995.676	2.268.870
	14.997.318	2.300.576

¹ Inklusive von OMV Solutions GmbH übernommene Vermögenswerte: TEUR 7.630 Immaterielle Vermögensgegenstände und TEUR 9.546 Sachanlagen

Abgang	Stand 31.12.2018	Abschreibungen 31.12.2018 (kumuliert)	Bilanzwert 31.12.2018	Bilanzwert 31.12.2017
85	17.044	3.102	13.943	—
—	2.742	337	2.406	722
370	13.106	4.992	8.114	498
370	15.848	5.329	10.520	1.220
—	10.965.565	2.778.473	8.187.092	8.390.756
253.610	6.012.494	4.610	6.007.883	4.488.444
—	26.624	—	26.624	26.624
—	4.506	—	4.506	4.506
11	1.735	—	1.735	1.746
253.621	17.010.924	2.783.083	14.227.842	12.912.077
254.076	17.043.817	2.791.514	14.252.304	12.913.298

Entwicklung der Abschreibungen

In EUR 1.000

	01.01.2018	Plan- mäßige Abschrei- bungen	Außerplan- mäßige Abschrei- bungen 2018	Zu- schrei- bungen	Abgang	31.12.2018
Immaterielle Vermögensgegenstände						
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	—	3.105	—	—	3	3.102
Sachanlagen						
Grundstücke und Bauten auf fremden Grund	—	337	—	—	—	337
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	421	4.811	—	—	240	4.992
	421	5.148	—	—	240	5.329
Finanzanlagen						
Anteile an verbundenen Unternehmen	2.074.609	—	703.864	—	—	2.778.473
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	8.990	—	1.585	5.965	—	4.610
Beteiligungen	—	—	—	—	—	—
Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	—	—	—	—	—	—
Sonstige Ausleihungen	—	—	—	—	—	—
	2.083.599	—	705.449	5.965	—	2.783.083
	2.084.020	8.253	705.449	5.965	243	2.791.514

Lagebericht

Geschäftsverlauf 2018

Die im Geschäftsjahr 2018 erwirtschafteten **Umsatzerlöse** betragen EUR 213,50 Mio (2017: EUR 129,00 Mio). Da die OMV Aktiengesellschaft die Aufgaben einer Management-Holding wahrnimmt, bestehen die Umsatzerlöse hauptsächlich aus den an die Tochtergesellschaften verrechneten Konzernumlagen und Servicedienstleistungen. Letztere sind im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der Übernahme des operativen Geschäftsbetriebs der OMV Solutions GmbH deutlich angestiegen.

Das **Betriebsergebnis** beläuft sich auf EUR -70,84 Mio (2017: EUR -43,07 Mio). Das niedrigere Betriebsergebnis 2018 ist im Wesentlichen durch höhere Personalaufwendungen zu begründen, welche unter anderem auf eine Neubewertung der Pensionsrückstellungen aufgrund von neuen Sterbetafeln zurückzuführen sind.

Der **Finanzerfolg** beträgt im Geschäftsjahr 2018 EUR 502,86 Mio (2017: EUR 838,00 Mio). Das Finanzergebnis der OMV Aktiengesellschaft als Holding besteht im Wesentlichen aus Dividenden- und Beteiligungserträgen der operativen Gesellschaften. Die Netto-Erträge aus Beteiligungen betragen EUR 608,97 Mio und lagen damit deutlich unter dem Niveau von 2017 (EUR 990,16 Mio). Die Dividende von OMV Petrom lag mit EUR 124,18 Mio (2017: EUR 95,77) über dem Vorjahresniveau.

Das Beteiligungsergebnis der Gesellschaften im Bereich **Upstream** exklusive OMV Petrom lag mit EUR -3,86 Mio unter dem Vorjahresniveau (EUR Null).

Das Beteiligungsergebnis der Gesellschaften im Bereich **Downstream** exklusive OMV Petrom lag mit EUR 469,85 Mio deutlich unter dem Vorjahresniveau (2017: EUR 884,43 Mio). Das Beteiligungsergebnis des Bereichs Downstream Öl exklusive OMV Petrom verringerte sich auf EUR 607,35 Mio (2017: EUR 797,66 Mio). Das Ergebnis ist auf die niedrigeren Raffineriemargen zurückzuführen. Das Beteiligungsergebnis des Bereichs Downstream Gas exklusive OMV Petrom lag für Ergebnisabführungen mit EUR -137,51 Mio (2017: EUR 86,77 Mio) deutlich unter dem Vorjahresniveau.

Aus dem Bereich Downstream Gas wurden keine Dividenden ausgeschüttet, ebenso wie im Vorjahr. Das höhere Downstream Gas Ergebnis 2017 war durch das verbesserte Marktumfeld beeinflusst.

Die **Investitionen** im Geschäftsjahr 2018 wurden im Wesentlichen geprägt von Kapitalzuführungen an die OMV Exploration & Production GmbH im Zusammenhang mit deren Investitionen in die Tochtergesellschaft OMV Abu Dhabi Production GmbH.

Der **Cashflow** aus der operativen Tätigkeit für das Geschäftsjahr 2018 betrug EUR 1.966,89 Mio (2017: EUR 53,47 Mio), der Cashflow aus der Investitionstätigkeit EUR -2.081,59 Mio (2017: EUR 1.033,80 Mio) und der Cashflow aus der Finanzierung EUR-290,26 Mio (2017: EUR 223,51 Mio).

Der **Jahresüberschuss** betrug EUR 411,38 Mio (2017: EUR 782,20 Mio).

Die **Bilanzsumme** erhöhte sich 2018 auf EUR 18.383,31 Mio (2017: EUR 18.071,12 Mio).

Das **Eigenkapital** wurde zum 31. Dezember 2018 mit EUR 5.220,76 Mio ermittelt (2017: EUR 5.298,24 Mio). Die Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2018 betrug 28,40% (2017: 29,32%).

Der Anteil des **Anlagevermögens** an der Bilanzsumme zum 31. Dezember 2018 lag bei rund 77,53% (2017: 71,46%).

Die **Eigenkapitalrendite** (Return On Equity) wurde mit 7,82% (2017: 15,34%) ermittelt.

Die durchschnittliche Anzahl der **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**, die in der Konzernzentrale tätig waren, betrug 2018 623 (2017: 379). Dieser Anstieg ist auf den Betriebsübergang der OMV Global Solutions GmbH zurückzuführen.

Definitionen dieser Kennzahlen finden Sie in der Beilage „Abkürzungen und Definitionen“, welche ein integraler Bestandteil des Lageberichts ist.

Eigene Anteile

An eigenen Aktien wurden zum Bilanzstichtag 2018 insgesamt 542.151 Stück gehalten (EUR 542.151), was 0,17% des Grundkapitals entspricht.

Zum Erwerb der eigenen Anteile verweisen wir auf den Punkt „Informationen gemäß § 243a Unternehmensgesetzbuch (UGB)“.

Im Geschäftsjahr wurden zur Bedienung von aktienbasierten Vergütungsprogrammen 230.079 Stück, das entspricht 0,07% des Grundkapitals, mit einem Kurswert von TEUR 9.861 verwendet. Die Differenz zum historischen Rückkaufswert in Höhe von TEUR 7.336 wurde in die Kapitalrücklage eingestellt.

Corporate Governance Bericht

Der im Geschäftsbericht integrierte Corporate Governance Bericht ist auf der OMV Website unter www.omv.com > Investoren > Geschäftsberichte abrufbar.

Informationen gemäß § 243a Unternehmensgesetzbuch (UGB)

1. Das Grundkapital beträgt EUR 327.272.727 und ist in 327.272.727 auf Inhaber lautende Stückaktien zerlegt. Es gibt keine unterschiedlichen Aktiengattungen.
2. Zwischen den Kernaktionären Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) und Mubadala Petroleum and Petrochemicals Holding Company L.L.C (MPPH) besteht ein Syndikatsvertrag, der ein gemeinsames Verhalten sowie Übertragungsbeschränkungen bezüglich der gehaltenen Aktien vorsieht.
3. ÖBAG hält 31,5% und MPPH hält 24,9% des Grundkapitals.
4. Es gibt keine Aktien mit besonderen Kontrollrechten.
5. Arbeitnehmer, die Aktien halten, üben bei der Hauptversammlung ihr Stimmrecht unmittelbar aus.
6. Der Vorstand der Gesellschaft muss aus zwei bis sechs Mitgliedern bestehen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft muss aus mindestens sechs von der Hauptversammlung gewählten und den gemäß § 110 Abs. 1 Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitgliedern bestehen. Die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 87 Abs. 8 Aktiengesetz (AktG) bedarf

der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Kapitalerhöhungen gemäß § 149 AktG und Satzungsänderungen (ausgenommen Änderungen des Unternehmensgegenstands) genügt die einfache Stimmen- und Kapitalmehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

- 7.a) Da das von der Hauptversammlung am 13. Mai 2009 geschaffene genehmigte Kapital am 13. Mai 2014 auslief, beschloss die Hauptversammlung am 14. Mai 2014 ein neues genehmigtes Kapital. Die Hauptversammlung ermächtigte den Vorstand bis einschließlich 14. Mai 2019 das Grundkapital der OMV mit Zustimmung des Aufsichtsrats – auf einmal oder in mehreren Tranchen – um insgesamt höchstens EUR 32.727.272 durch Ausgabe von bis zu 32.727.272 neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlage zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung kann auch im Wege eines mittelbaren Bezugsangebots nach Übernahme durch ein oder mehrere Kreditinstitute gemäß § 153 Abs. 6 Aktiengesetz durchgeführt werden. Der Ausgabebetrag sowie die sonstigen Ausgabebedingungen können durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt werden. Der Vorstand wurde auch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung
 - (i) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen oder
 - (ii) der Bedienung von Aktienoptionen oder von Long Term Incentive Plänen (einschließlich Matching Share Plänen für Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands bzw. der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens) sowie sonstigen Mitarbeiterbeteiligungsmodellen dient.

Zudem wurde der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus genehmigtem Kapital ergeben.
- 7.b) Die Hauptversammlung vom 18. Mai 2016 ermächtigte den Vorstand, für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung, sohin bis einschließlich 17. Mai 2021, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien nach erfolgtem Rückerwerb sowie die bereits derzeit im Bestand der Gesellschaft befindlichen eigenen Aktien zur Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und/oder Mitglieder des Vorstands/der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens, einschließlich zur Bedienung von Aktienübertragungsprogrammen, insbesondere von Long-

Term-Incentive-Plänen einschließlich Matching-Share-Plänen oder sonstigen Beteiligungsprogrammen, unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit der Aktionäre zu veräußern oder zu verwenden (Bezugsrechtsausschluss). Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise und auch in mehreren Tranchen durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z. 7 Unternehmensgesetzbuch) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.

- 8.a) Die 2011 begebene Hybridanleihe mit einem Volumen von EUR 750 Mio. wurde von der OMV zur ersten Kündigungsmöglichkeit, dem 26. April 2018, gekündigt und zu ihrem Nennbetrag zuzüglich Zinsen zurückgezahlt.
- 8.b) Die OMV hat unbefristete Hybridschuldverschreibungen im Ausmaß von EUR 1.987 Mio begeben, die gegenüber allen sonstigen Gläubigern nachrangig sind. Die Erlöse aus den Hybridschuldverschreibungen werden gemäß IFRS zur Gänze als Eigenkapital klassifiziert, da die Rück- sowie Zinszahlungen im alleinigen Ermessen der OMV liegen.

Am 7. Dezember 2015 begab die OMV Hybridschuldverschreibungen im Gesamtvolumen von EUR 1.500 Mio in zwei Tranchen von je EUR 750 Mio mit folgender Verzinsung:

- (i) Die Hybridschuldverschreibungen der Tranche 1 werden bis zum 9. Dezember 2021 (ausschließlich), dem erstmöglichen Kündigungstag von Tranche 1, mit einem festen Zinssatz von 5,250% verzinst. Von 9. Dezember 2021 bis 9. Dezember 2025 (ausschließlich) wird die Tranche 1 mit einem Reset-Zinssatz verzinst, der dem dann geltenden 5-Jahres-Swapsatz zuzüglich einer Marge von 4,942% entspricht, und ab dem 9. Dezember 2025 ist zusätzlich ein Step-up von 1% per annum anwendbar.
- (ii) Die Hybridschuldverschreibungen der Tranche 2 werden bis zum 9. Dezember 2025 (ausschließlich), dem erstmöglichen Kündigungstag von Tranche 2, mit einem festen Zinssatz von 6,250% verzinst. Ab 9. Dezember 2025 wird die Tranche 2 mit einem Reset-Zinssatz, der dem dann geltenden 5-Jahres-Swapsatz zuzüglich einer Marge von 5,409% zuzüglich eines Step-ups von 1% per annum entspricht, verzinst.

Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 9. Dezember eines jeden Jahres zur Zahlung fällig, sofern sich OMV nicht entscheidet, die betreffende Zinszahlung aufzuschieben. Ausstehende aufgeschobene Zinszahlungen müssen unter bestimmten Umständen bezahlt werden, insbesondere wenn die Hauptversammlung der

OMV beschließt, eine Dividende auf die OMV Aktien zu leisten.

Am 19. Juni 2018 begab die OMV Hybridschuldverschreibungen im Gesamtvolumen von EUR 500 Mio. Die Hybridschuldverschreibungen werden bis zum 19. Juni 2024 (ausschließlich) mit einem festen Zinssatz von 2,875% verzinst. Von 19. Juni 2024 bis 19. Juni 2028 (ausschließlich) werden die Hybridschuldverschreibungen mit einem Zinssatz verzinst, der dem dann geltenden 5-Jahres Swapsatz zuzüglich einer Marge von 2,335 % per annum entspricht, und ab dem 19. Juni 2028 ist zusätzlich ein Step-up von 1% per annum anwendbar. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 19. Juni eines jeden Jahres zur Zahlung fällig, sofern sich die OMV nicht entscheidet, die betreffende Zinszahlung aufzuschieben. Ausstehende aufgeschobene Zinszahlungen müssen unter bestimmten Umständen bezahlt werden, insbesondere, wenn die Hauptversammlung der OMV beschließt, eine Dividende auf die OMV Aktien zu leisten.

Die zum 31. Dezember 2018 ausstehenden Hybridschuldverschreibungen haben keinen Endfälligkeitstag und können seitens der Gesellschaft unter bestimmten Bedingungen gekündigt werden. Die OMV hat insbesondere das Recht, die Hybridschuldverschreibungen zu bestimmten Stichtagen zurückzuzahlen. Bei Rückzahlung werden sämtliche ausständige Zinsen zur Zahlung fällig. Im Fall eines Kontrollwechsels hat die OMV die Möglichkeit, die Hybridschuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, andernfalls tritt gemäß Anleihebedingungen eine Erhöhung der Verzinsung ein.

9. Die wesentlichen Finanzierungsvereinbarungen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, und von OMV begebene Anleihen beinhalten übliche Standardklauseln für den Fall eines Kontrollwechsels.
10. Es bestehen keine Entschädigungsvereinbarungen zwischen der Gesellschaft und ihren Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern oder Arbeitnehmern für den Fall eines öffentlichen Übernahmeangebots.
11. Die wichtigsten Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess sind: Die Governance für das interne Kontrollsystem wird in einer internen Konzernrichtlinie (Richtlinie internes Kontrollsystem und ihre Anhänge) festgelegt. Corporate Internal Audit überwacht die Einhaltung dieser Grundsätze und Anforderungen durch regelmäßige Prüfungen, basierend entweder auf dem vom Prüfungsaus-

schluss des Aufsichtsrats genehmigten Jahresprüfungsplan oder in Form von Ad-hoc-Prüfungen. Die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen werden dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats präsentiert. Für die Überwachung der wesentlichen „End-to-End“- Prozesse (z. B. Purchase-to-Pay, Order-to-Cash) werden konzernweit gültige Mindestanforderungen definiert. Diese werden nach einem festgelegten Zeitplan hinsichtlich Umsetzung und Effektivität überprüft. Die Festlegung von konzern einheitlichen Regelungen für die Erstellung von Jahresabschlüssen und Zwischenabschlüssen durch das Konzern-IFRS Accounting-Manual wird ebenfalls in einer internen Konzernrichtlinie geregelt. Der Konzern verfügt über ein umfassendes Risikomanagementsystem. Der Rechnungslegungsprozess wurde hinsichtlich wesentlicher Teilprozesse analysiert. Zusätzlich beurteilen die Abschlussprüfer regelmäßig die Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems. Die Ergebnisse werden dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats berichtet.

Risikomanagement

Ebenso wie die gesamte Öl- und Gasbranche ist die OMV einer Reihe von Risiken ausgesetzt – unter anderem Marktpreisrisiken und anderen finanziellen Risiken, operativen sowie strategischen Risiken. Im Risikomanagementprozess des Konzerns wird der Schwerpunkt auf die Identifizierung, Bewertung und Beurteilung dieser Risiken und ihrer Auswirkungen auf die finanzielle Stabilität und Rentabilität gelegt. Risiken werden aktiv im Rahmen des Risikoappetits und der festgelegten Risikotoleranzen des Konzerns gesteuert.

Der Konzern vertritt die Ansicht, dass durch sein integriertes Geschäftsmodell und die damit verbundenen teilweise gegenläufigen Risiken das Gesamtrisiko signifikant reduziert wird. Die ausgleichende Wirkung von gegenläufigen Branchenrisiken erfolgt jedoch häufig zeitlich verzögert oder abgeschwächt. Die Risikomanagementaktivitäten fokussieren sich auf die konzernweite Nettoposition der Risiken des aktuellen und zukünftigen Geschäftsportfolios. Die wechselseitigen Abhängigkeiten und Korrelationen zwischen den einzelnen Risiken spiegeln sich auch im konzernweiten Risikoprofil wider. Die Themenbereiche Risikomanagement und Versicherung werden zentral durch den Bereich Treasury and Risk Management koordiniert, wodurch sichergestellt wird, dass im gesamten Konzern klare und konsistente Prozesse, Methoden und Techniken in Bezug auf das Risikomanagement angewendet werden. Für jedes Risiko wird ein Risk Owner definiert, der am besten geeignet ist, die Überwachung und Steuerung des entsprechenden Risikos zu verantworten.

Das generelle Ziel der Risikopolitik ist es, die Liquidität des Konzerns abzusichern und ein dem Risikoappetit des OMV Konzerns entsprechend starkes Investment-Grade-Rating zu erhalten.

Unternehmensweites Risikomanagement

Nicht finanzielle und finanzielle Risiken werden regelmäßig im Rahmen des Unternehmensweiten Risikomanagement-Prozesses (UWRM) identifiziert, beurteilt und berichtet.

Hauptzweck des UWRM ist es, einen wesentlichen Wertbeitrag für das Unternehmen zu leisten, indem risikobasierte Managemententscheidungen ermöglicht werden. Durch richtige Einschätzung der finanziellen, operativen und strategischen Risiken wird die Nutzung von Geschäftsmöglichkeiten systematisch unterstützt, um somit den Wert des Konzerns nachhaltig zu erhöhen. Durch das UWRM-System wurden seit 2003 in allen Bereichen der Organisation, einschließlich der Tochtergesellschaften in mehr als 20 Ländern, das Risikobewusstsein und die Kenntnisse über das Risikomanagement deutlich verbessert. Der UWRM-Prozess wird laufend gemäß den internen und externen Anforderungen verbessert.

Ein funktionsübergreifendes Komitee („Risk Committee“), bestehend aus Mitgliedern des Senior Managements und unter Leitung des CFO, stellt sicher, dass im Rahmen des UWRM die wesentlichen Risiken innerhalb des Konzerns effektiv erfasst und gesteuert werden.

Der Prozess wird durch ein konzernweites IT-System unterstützt, in dem sämtliche festgelegten Prozessschritte dokumentiert werden: Risikoidentifikation, Risikoanalyse, Risikobewertung, Risikosteuerung, Berichterstattung und Monitoring führen zu fortlaufender Überwachung von Änderungen des Risikoprofils. Die Auswirkungen der durch einen Bottom-up-Prozess ermittelten Konzernrisiken werden mithilfe einer Monte-Carlo-Simulation bewertet und den Planungsdaten gegenübergestellt. Diese Herangehensweise wird vom Senior Management in einem Top-down-Prozess unter Einbeziehung der mit der Strategie verbundenen Risiken ergänzt. Auch nicht voll konsolidierte Gesellschaften sind in diesem Prozess inkludiert. Zweimal im Jahr werden die Ergebnisse dieses Prozesses zusammengeführt und dem Vorstand sowie dem Prüfungsausschuss präsentiert. In Übereinstimmung mit dem Österreichischen Corporate Governance-Kodex wird die Funktionsfähigkeit des UWRM jährlich durch den Wirtschaftsprüfer evaluiert. Folgende nicht finanzielle und finanzielle Schlüsselrisiken wurden in Bezug auf die Erreichung des Mittelfristplans ermittelt:

- ▶ Operative Risiken inklusive aller mit Anlagen verbundenen Risiken, Produktionsrisiken, Projektrisiken, Personalrisiken, IT-Risiken, HSSE- und regulatorischen bzw. Compliance-Risiken
- ▶ Strategische Risiken, die zum Beispiel durch technologischen Fortschritt entstehen, aber auch Reputationsrisiken und politische Risiken wie Sanktionen beinhalten
- ▶ Finanzielle Risiken wie Marktpreisrisiken und Währungsrisiken

Die OMV ist unter anderem in Ländern tätig, die aktuell Schauplatz politischer Instabilität sind (vor allem im Jemen, in Libyen, Kasachstan, Pakistan, Russland, Tunesien und der Türkei), oder verfügt über Vermögenswerte in diesen Ländern. Unterbrechungen bzw. Rückgänge der Produktion sowie höhere Steuersätze, Begrenzung von Eigentum ausländischer Investorinnen und Investoren bis hin zur Enteignung könnten die Folge möglicher politischer Veränderungen sein. Der Konzern verfügt allerdings über langjährige Erfahrungen und Kenntnisse hinsichtlich des politischen Umfelds in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Die politischen Entwicklungen werden für alle Märkte, in denen der Konzern tätig ist, kontinuierlich beobachtet. Spezifische Länderrisiken werden vor dem Eintritt in neue Länder überprüft. Es wurde eine Analyse durchgeführt, um die möglichen Auswirkungen eines harten Brexit-Szenarios auf die Unternehmen der OMV-Gruppe zu bewerten. Aus der Analyse geht hervor, dass keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten sind. Die OMV analysiert das Risiko potenzieller US oder EU-Sanktionen und ihrer Auswirkungen auf geplante oder bestehende Aktivitäten, um stets die geltenden Sanktionen einzuhalten. Insbesondere Risiken aufgrund von US-Sanktionen gegen das Nord Stream 2-Projekt und Aktivitäten in Russland werden regelmäßig bewertet und überwacht. Die Risiken im Zusammenhang mit dem EU-Emissionshandel werden separat erfasst und konzernweit zusammengeführt. Darüber hinaus beobachtet der Konzern die Entwicklung der Bestimmungen zu Klimawandel und Dekarbonisierung in allen Ländern, in denen es Aktivitäten gibt. Im Bereich Personalmanagement gibt es eine gezielte Nachfolge- und Entwicklungsplanung, um geeignete Führungskräfte für weitere Wachstumsschritte zu entwickeln und damit Personalrisiken zu begegnen. Der OMV Konzern ist einer Vielzahl von Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltrisiken ausgesetzt, die bedeutende Verluste verursachen können.

Die Steuerung und Kontrolle bewerteter Risiken erfolgt unter Anwendung der definierten Risikorichtlinien und mit klar zugeordneten Verantwortlichkeiten. Das Management von Schlüsselrisiken, wie beispielsweise Gesundheit, Sicherheit und

Umweltschutz, Recht und Compliance, Personalmanagement, Corporate Social Responsibility mit Fokus auf Menschenrechten sowie Marktpreisrisiken, wird zentral durch definierte Konzernrichtlinien geregelt, um sicherzustellen, dass Planungsziele erreicht werden können.

Management der finanziellen Risiken

Marktpreis- und andere finanzielle Risiken entstehen durch die Volatilität von Rohstoffpreisen, Wechselkursen und Zinssätzen. Kreditrisiken, die durch die Unfähigkeit einer Geschäftspartnerin oder eines Geschäftspartners entstehen können, einer Zahlungs- oder Lieferverpflichtung nachzukommen, zählen ebenfalls zu den wesentlichen Risiken. Als Öl- und Gasunternehmen ist die OMV substantiell den Preisschwankungen der entsprechenden Rohstoffe ausgesetzt. Auf der Währungsseite hat der Konzern wesentliche Risikopositionen in USD, RON, NOK, NZD und RUB. Aus dem Verkauf von Rohöl resultiert eine Netto-USD Long-Position in der OMV. Die vergleichsweise weniger signifikanten Short-Positionen in RON, NOK und RUB entstehen aus Kosten in lokalen Währungen in den jeweiligen Ländern.

Risikomanagement von Marktpreisrisiken und Währungsrisiko

Die Analyse und das Management finanzieller Risiken, die aus Fremdwährungen, Zinssätzen, Rohstoffpreisen, Kontrahentinnen bzw. Kontrahenten, Liquidität und versicherbaren Risiken resultieren, erfolgen zentral auf konsolidierter Basis. Marktpreisrisiken werden konzernweit betrachtet und ihre möglichen Cashflow-Auswirkungen werden mittels eines Risikomodells analysiert, das Portfolioeffekte berücksichtigt. Die Auswirkungen der finanziellen Risiken (in erster Linie bezüglich Rohstoffpreisen und Währungen) auf Cashflow und Liquidität des Konzerns werden quartalsweise im Risk Committee präsentiert. Dieses Komitee unter Leitung des CFO setzt sich aus den Mitgliedern des Senior Managements der Geschäftsbereiche und Konzernfunktionen zusammen. Das Risk Committee ist auch für die Überprüfung der Risikoorganisation und der entsprechenden Regelungen zur Risiko-steuerung im OMV Konzern verantwortlich sowie dafür, dem OMV Vorstand gegebenenfalls Änderungsvorschläge zur Genehmigung zu unterbreiten.

In Bezug auf Marktpreisrisiken und Währungsrisiken entscheidet der Vorstand bei Bedarf über Hedging-Strategien zur Reduzierung dieser Risiken. Um die Konzernliquidität gegen den potenziell negativen Einfluss fallender Öl- und Gaspreise im Upstream-Geschäft abzusichern, setzt die OMV Finanzinstrumente zu Sicherungszwecken ein.

Im Downstream-Geschäft ist die OMV insbesondere volatilen Raffineriemargen sowie Preisrisiken bei

Lagerbeständen ausgesetzt. Um diese Risiken zu reduzieren, werden entsprechende Hedging-Aktivitäten durchgeführt. Hierunter fallen insbesondere Margenhedges sowie Lagerbestandshedges. Weiters werden Emissionszertifikate gehandelt, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, wobei eine ausgeglichene Position an Emissionszertifikaten durch den Verkauf im Falle eines Überhangs bzw. Zu-kaufs im Falle einer Unterdeckung angestrebt wird.

Zinsrisikomanagement

Zur Ausbalancierung des Zinsportfolios des Konzerns können im Rahmen definierter Regelungen Kredite von fixer auf variable Zinsbindung und vice versa umgestellt werden. Des Weiteren analysiert die OMV regelmäßig den Einfluss von Zinsänderungen auf das Zinsergebnis aus variabel verzinsten Geldanlagen und Aufnahmen. Derzeit werden Effekte aus dem Zinsänderungsrisiko nicht als substanzielles Risiko eingestuft.

Kreditrisikomanagement

Das Kreditrisiko der Hauptkontrahentinnen und Hauptkontrahenten wird auf Konzern- und Geschäftsbereichsebene bewertet und mittels definierter Limits für Banken, Geschäftspartnerinnen bzw. Geschäftspartner und Sicherheitengeberinnen bzw. Sicherheitengeber überwacht und gesteuert. Die Vorgehensweise ist sowohl auf Konzernebene als auch bei der OMV Petrom in einer Richtlinie festgelegt.

Nachhaltigkeit & HSSE (Gesundheit, Sicherheit und Umwelt)

In Zeiten der Energiewende ist es das Ziel der Geschäftstätigkeit der OMV, „Oil & Gas at its best“ zu liefern. Der steigende Energiebedarf und der fortschreitende Klimawandel stellen die Energiewirtschaft vor große Herausforderungen. Es bedarf eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Klimaschutzmaßnahmen, leistbarer Energie und Versorgungssicherheit. Öl und Gas müssen so sinnvoll und verantwortungsbewusst wie möglich gefördert und genutzt werden, um eine sichere Energieversorgung zu gewährleisten. Wir verpflichten uns, unsere Geschäfte verantwortungsvoll zu führen, indem wir die Umwelt schonen, als attraktive Arbeitgeberin agieren und langfristig Mehrwert für unsere Kundinnen und Kunden, Aktionärinnen und Aktionäre und die Gesellschaft schaffen.

Im Sinne ihres nachhaltigen Geschäftsansatzes entwickelte die OMV die Nachhaltigkeitsstrategie 2025 als Bestandteil ihrer Unternehmensstrategie 2025. Die Nachhaltigkeitsstrategie umfasst 15 messbare Ziele, die sich auf fünf Schwerpunktbereiche verteilen: Gesundheit, Sicherheit und Umwelt (HSSE);

CO₂-Effizienz; Innovation; Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Geschäftsgrundsätze und soziale Verantwortung. Für eine CO₂-ärmere Zukunft wird die OMV bis 2025 bis zu EUR 500 Mio in innovative Energielösungen wie ReOil® und Co-Processing investieren und Maßnahmen zur CO₂-Effizienz umsetzen.

Zur Verwirklichung dieser Vision etablierte die OMV die HSSE-Strategie 2020/2025 als integralen Bestandteil ihrer Nachhaltigkeitsstrategie im Konzern. Die HSSE-Strategie konzentriert sich auf die funktionsübergreifenden Ziele eines starken HSSE-Engagements und entsprechender Führung, die Steigerung der Effizienz und Effektivität von HSSE-Prozessen, das Management von HSSE-Risiken und kompetentes Personal sowie spezifische Ziele in den einzelnen Bereichen: Gesundheit, Arbeitsschutz, Sicherheit und Umwelt.

Im Jahr 2018 lagen die Unfallhäufigkeit (Lost-Time Injury Rate, LTIR) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der OMV sowie von Vertragsunternehmen bei insgesamt 0,30 (2017: 0,34) und die Häufigkeit der meldepflichtigen Arbeitsunfälle (Total Recordable Injury Rate, TRIR) bei insgesamt 0,78 (2017: 0,79).

Die OMV engagiert sich für Klimaschutz und verantwortungsvolles Ressourcenmanagement und hat sich entsprechende Ziele für eine bessere CO₂-Bilanz ihrer Geschäftstätigkeit und ihrer Produkte gesetzt. Vorrangige Anliegen sind die Senkung der CO₂-Intensität der gesamten Geschäftstätigkeit der OMV um 19% bis 2025 sowie die Reduktion der CO₂-Intensität der Produkte um 4% bis 2025, jeweils

im Vergleich zu 2010. Dies wollen wir erreichen, indem wir die Energieeffizienz in allen operativen Aktivitäten verbessern, die direkten Treibhausgasemissionen senken und den Erdgasanteil in unserem Produktportfolio erhöhen. CO₂-Intensität der Produkte um 4% bis 2025, jeweils im Vergleich zu 2010. Dies wollen wir erreichen, indem wir die Energieeffizienz in allen operativen Aktivitäten verbessern, die direkten Treibhausgasemissionen senken und den Erdgasanteil in unserem Produktportfolio erhöhen.

Forschung und Entwicklung

Die OMV Aktiengesellschaft betreibt selbst keine Forschung und Entwicklung, koordiniert jedoch die gruppenweiten Forschungs- und Entwicklungsprojekte.

Ausblick für den OMV Konzern

Marktumfeld

Die OMV erwartet für das Jahr 2019 einen durchschnittlichen Brent-Rohölpreis von USD 65/bbl (2018: USD 71/bbl). Für das Jahr 2019 werden an den europäischen Spotmärkten niedrigere durchschnittliche Gaspreise als im Jahr 2018 prognostiziert.

Konzern

Die organischen Investitionen (inklusive aktivierter Explorations- und Evaluierungsausgaben sowie exklusive Akquisitionen) werden sich im Jahr 2019 voraussichtlich auf rund EUR 2,3 Mrd belaufen (2018: EUR 1,9 Mrd).

Upstream

Die OMV erwartet für das Jahr 2019 eine Gesamtproduktion von rund 500 kboe/d (2018: 427 kboe/d). Die Produktion des Feldes El Sharara in Libyen ist aktuell ausgesetzt. Es wird erwartet, dass die Produktion im März 2019 wieder aufgenommen wird. Wir prognostizieren nach Wiederaufnahme der Produktion bis Jahresende und abhängig von der Sicherheitslage einen Produktionsbeitrag aus Libyen von 35 kboe/d (2018: 30 kboe/d). Die organischen Investitionen in Upstream (inklusive aktivierter Explorations- und Evaluierungsausgaben sowie exklusive Akquisitionen) werden sich im Jahr 2019 voraussichtlich auf rund EUR 1,5 Mrd belaufen. Im Jahr 2019 werden die Explorations- und Evaluierungsausgaben in Höhe von EUR 350 Mio prognostiziert (2018: EUR 300 Mio).

Downstream

Die Raffineriemarge wird auf einem Niveau von rund USD 5/bbl erwartet (2018: USD 5,2/bbl). Die Petrochemiemargen werden etwas niedriger als im Jahr 2018 sein (2018: EUR 448/t). Die Gesamtverkaufsmenge Raffinerieprodukte wird 2019 auf einem ähnlichen Niveau wie im Jahr 2018 prognostiziert (2018: 20,3 Mio t). Für die OMV Märkte werden ähnliche Retail- und Commercial-Margen wie im Jahr 2018 erwartet. Für das Jahr 2019 ist keine Generalüberholung der Raffinerien geplant. Daher wird der Raffinerie-Auslastungsgrad höher als im Jahr 2018 sein (2018: 92%).

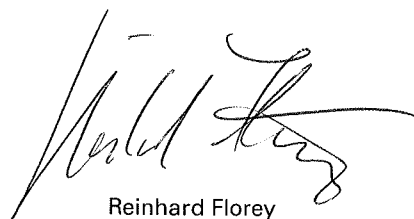
Die Erdgas-Verkaufsmengen im Jahr 2019 sollten über denen von 2018 liegen (2018: 114 TWh). Die Erdgasverkaufsmargen im Jahr 2019 werden auf einem niedrigeren Niveau als im Jahr 2018 erwartet. Aufgrund des Verkaufs des Kraftwerks Samsun in der Türkei in Q3/18 wird die Nettostromerzeugung im Jahr 2019 niedriger als 2018 sein (2018: 5,1 TWh). Die Nettostromerzeugung des Kraftwerks Brazi in Rumänien wird voraussichtlich über der von 2018 liegen. Die OMV wird die Finanzierung der Pipeline Nord Stream 2 fortführen.

Wien, am 13. März 2019

Der Vorstand



Rainer Seele
Vorstandsvorsitzender



Reinhard Florey



Johann Pleininger
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender



Manfred Leitner

Abkürzungen und Definitionen

A

Ausschüttungsgrad

%-Verhältnis der Dividende je Aktie zum Ergebnis je Aktie

B

bbl

Barrel (Fass zu zirka 159 Liter)

bbl/d

Barrel pro Tag

bcf

Milliarde Standard-Kubikfuß (cf)

BIP

Bruttoinlandsprodukt

boe

Barrel Öläquivalent

boe/d

Barrel Öläquivalent pro Tag

C

CAPEX

Capital Expenditure, Investitionen

CCS/CCS Effekte/Lagerhaltungsgewinne/-verluste

(Current Cost of Supply; zu aktuellen Beschaffungskosten) Lagerhaltungsgewinne und -verluste stellen die Differenz zwischen den Umsatzkosten zu aktuellen Beschaffungskosten und den Umsatzkosten auf Basis der gleitenden Durchschnittsmethode nach Anpassung jeglicher Wertberichtigungen – falls der Nettoveräußerungswert der Vorräte geringer ist als die Anschaffungskosten – dar. In volatilen Energiemärkten kann die Ermittlung der Kosten von verkauften Mineralölzeugnissen basierend auf historischen Werten (zum Beispiel gleitenden Durchschnittskosten) zu verzerrenden Effekten

der berichteten Ergebnisse (operatives Ergebnis, Jahresüberschuss etc.) führen. Der als CCS Effekt offengelegte Wert stellt die Differenz zwischen dem in der Gewinn- und Verlustrechnung für Vorräte erfassten Betrag auf Basis der Durchschnittsmethode (angepasst um Wertminderungen, bezogen auf den Nettoveräußerungswert) und dem zu aktuellen Beschaffungskosten bewerteten Betrag dar. Die aktuellen Beschaffungskosten werden monatlich auf Basis von Daten der Versorgungs- und Produktionssysteme auf Ebene des Bereichs Downstream Öl berechnet

CCS operatives Ergebnis vor Sondereffekten

Operatives Ergebnis vor Sondereffekten, bereinigt um Sondereffekte und CCS Effekte. Das Konzern CCS operative Ergebnis vor Sondereffekten stellt die Summe des CCS operativen Ergebnisses vor Sondereffekten von Downstream Öl, der operativen Ergebnisse vor Sondereffekten der anderen Geschäftsbereiche und den berichteten Konsolidierungseffekt, bereinigt um Änderungen von Wertberichtigungen – falls der Nettoveräußerungswert der Vorräte geringer ist als die Anschaffungskosten –, dar

CCS Ergebnis je Aktie vor Sondereffekten

CCS Ergebnis je Aktie vor Sondereffekten wird wie folgt berechnet: den Aktionären zuzurechnender CCS Jahresüberschuss vor Sondereffekten dividiert durch durchschnittlich gewichtete Aktienanzahl

CCS ROACE vor Sondereffekten

CCS Return On Average Capital Employed vor Sondereffekten wird wie folgt berechnet: NOPAT, bereinigt um Nach-Steuer-Effekte von Sondereffekten und CCS

Effekten, dividiert durch durchschnittlich eingesetztes Kapital (auf rollierender Basis, als Durchschnitt der letzten vier Quartale; in %)

Den Aktionären zuzurechnender CCS Jahresüberschuss vor Sondereffekten

Den Aktionären zuzurechnender Jahresüberschuss, bereinigt um Nach-Steuer-Effekte von Sondereffekten und CCS Effekten

CEE

Mittel- und Osteuropa

cf

Standard-Kubikfuß (16 °C/60 °F)

CEGH

Central European Gas Hub

E

EFET

European Federation of Energy Traders; Verband europäischer Energiehändler

EGT

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit; Ergebnis vor Steuern und nach Zinsen und Ergebnis aus Beteiligungen und Finanzanlagevermögen

Eigenkapitalquote

%-Verhältnis Eigenkapital zu Gesamtkapital

Eingesetztes Kapital

Eigenkapital inklusive Anteilen anderer Gesellschafter, zuzüglich Nettoverschuldung

EPSA

Exploration and Production Sharing Agreement; Explorations- und Produktions-teilungsvertrag

Ergebnis je Aktie

Den Aktionären zuzurechnender Jahresüberschuss dividiert durch die durchschnittliche gewichtete Aktienanzahl

EU

Europäische Union

EUR

Euro

F

FX

Fremdwährungs-Wechselkurs

H

H1, H2

Erstes, zweites Halbjahr

HSSE

Health, Safety, Security, and Environment; Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz

HV

Hauptversammlung

I

IASs

International Accounting Standards

IFRSs

International Financial Reporting Standards

J

Jahresüberschuss

Nettogewinn bzw. Nettoverlust nach Zinsen und Steuern

K

Kb&S

Konzernbereich und Sonstiges

kbbl

Tausend Barrel

kbbl/d

Tausend Barrel pro Tag

kboe

Tausend Barrel Öläquivalent

kboe/d

Tausend Barrel Öläquivalent pro Tag

km²

Quadratkilometer

KPI

Key Performance Indicator; Leistungskennzahl, Schlüsselindikator

KStG

Körperschaftssteuergesetz

L

LNG

Liquefied Natural Gas; Flüssigerdgas

LTIR

Lost-Time Injury Rate; Rate an Unfällen mit Arbeitszeitausfall pro 1 Mio Arbeitsstunden

M

m³

Normal-Kubikmeter (0 °C/32 °F)

Mio

Million, Millionen

Min

Minute

MPPH

Mubadala Petroleum and Petrochemicals Holding Company L.L.C

Mrd

Milliarde, Milliarden

MW

Megawatt

MWh

Megawattstunde

N

n.a.

Not available; Wert nicht verfügbar

n.m.

Not meaningful; Wert nicht aussagefähig

NCG

Net Connect Germany

Net assets

Immaterielle Vermögenswerte, Sachanlagen, at-equity bewertete Beteiligungen, Anteile an sonstigen Unternehmen, Ausleihungen an at-equity bewertete Beteiligungen, Summe Net Working Capital, abzüglich Rückstellungen für Reaktivierungsverpflichtungen

Nettoverschuldung

Verzinsliche Finanzverbindlichkeiten inklusive Anleihen und Finanzierungsleasing, abzüglich liquider Mittel

NGL

Natural Gas Liquids; Erdgas, das in flüssiger Form bei der Förderung von Kohlenwasserstoffen auftritt

NOK

Norwegische Krone

NOPAT

Net Operating Profit After Tax, Jahresüberschuss + Nettozinseffekt aus Finanzierungsaktivitäten – Steuereffekt auf den Nettozinseffekt aus Finanzierungsaktivitäten
NOPAT ist eine Kennzahl, die das finanzielle Unternehmensergebnis nach Steuern, unabhängig von der Finanzierungsstruktur einer Firma, zeigt

NZD

Neuseeland Dollar

O

OECD

Organisation for Economic Cooperation and Development; Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

OPEX

Operating Expenditures; Produktionskosten; Material- und Personalkosten während der Produktion exklusive Förderzinsabgaben

ÖBAG

Österreichische Beteiligungs AG

ÖCGK

Österreichischer Corporate Governance Kodex

P

Pearl

Pearl Petroleum Company Limited

PJ

Petajoule, 1 PJ entspricht ca. 278 Mio Kilowattstunden

Q

Q1, Q2, Q3, Q4

Erstes, zweites, drittes, viertes Quartal

R

ROACE

Return On Average Capital Employed; %-Verhältnis NOPAT zu durchschnittlich eingesetztem Kapital

ROE

Return On Equity; %-Verhältnis Jahresüberschuss/-fehlbetrag zu durchschnittlichem Eigenkapital

ROFA

Return On Fixed Assets; %-Verhältnis EBIT zu durchschnittlichem immateriellen und Sachanlagevermögen

RON

Neuer Rumänischer Leu

RONA

Return On Net Assets; %-Verhältnis NOPAT zu den durchschnittlichen net assets

RRR

Reserve Replacement Rate; Reserven-Ersatzrate; Gesamtveränderung der Reserven exklusive Produktion, dividiert durch Gesamtproduktion

RUB

Russischer Rubel

S

Sondereffekte

Sondereffekte sind Aufwendungen und Erträge, welche separat offengelegt werden, da sie nicht der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zuzurechnen sind. Diese Effekte werden separat ausgewiesen, um Investoren zu ermöglichen, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des OMV Konzerns besser verstehen und beurteilen zu können

T

t

Tonne

TEUR

Tausend Euro

toe

Tonne Öläquivalent

TRIR

Total Recordable Injury Rate; Zwischenfallrate aller Unfälle mit Verletzungen

TRY

Türkische Lira

TSR

Total Shareholder Return; Aktienrendite

TWh

Terawattstunde

U

UGB

Österreichisches Unternehmensgesetzbuch

Umsatzerlöse

Umsatzerlöse ausgenommen Mineralölsteuer

USD

US Dollar

V

VAE

Vereinigte Arabische Emirate

Verschuldungsgrad

Gearing Ratio; %-Verhältnis Nettoverschuldung zu Eigenkapital

Z

ZGE

Zahlungsmittelgenerierende Einheit

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl. Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenseitiger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlchem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klarlos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenerrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untern, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Die globale EY-Organisation im Überblick

EY ist einer der globalen Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und in die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dynamischen Teams, einer ausgeprägten Kundenorientierung und individuell zugeschnittenen Dienstleistungen. Unser Ziel ist es, die Funktionsweise wirtschaftlich relevanter Prozesse in unserer Welt zu verbessern - für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unsere Kunden sowie die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch „Building a better working world“.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent. „EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2019 Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

www.ey.com/at



Bildmarke des Amtssiegels gemäß §13 Absatz 2 Notariatsordnung.